



39. Auflage 2006



Deutsches Studentenwerk

Monbijouplatz 11
10178 Berlin
Telefon: 030-29 77 27-0
Telefax: 030-29 77 27-99
E-Mail: dsw@studentenwerke.de
www.studentenwerke.de

BAföG

**Die Förderung nach dem
Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Informationen für Schüler und Studierende



Deutsches Studentenwerk



BAföG



Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Informationen für Schüler und Studierende



Deutsches Studentenwerk

BAföG auf einen Blick

Zunächst einmal:

Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soll jungen Menschen eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung ermöglichen. Sie wird dann gewährt, **wenn die finanziellen Möglichkeiten der Eltern hierzu nicht ausreichen** und die Ausbildung förderungsfähig ist.

Keine Broschüre kann eine persönliche Beratung beim Amt für Ausbildungsförderung ersetzen. Viel mehr Studierende, als zur Zeit einen Antrag stellen, könnten BAföG-Förderung erhalten.

Ein Beratungs-/Informationsgespräch bei Ihrem Amt für Ausbildungsförderung lohnt sich also in jedem Fall!

Neben der Förderung durch BAföG gibt es eine Vielzahl von Institutionen und Stiftungen, die Stipendien vergeben. Informieren Sie sich über die Wege und Chancen, ein Stipendium zu erhalten!

An wen muss ich mich wenden?

Zuständig für die Beratung, Tipps und Infos, Antragstellung usw. ist

für Studierende/Praktikanten:

- das Amt für Ausbildungsförderung bei dem **Studentenwerk** am Hochschulort (in Rheinland-Pfalz bei der Hochschule).

Dort gibt es die amtlichen Antragsformulare, die auch im Internet unter www.bafoeg.bmbf.de ausdrückbar vorliegen.

Die Adressen der einzelnen Studentenwerke finden Sie unter www.studentenwerke.de.

Die Förderung beginnt ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Beginn der Ausbildung.

Zur Fristwahrung reicht zunächst ein formloser Antrag (von unserer Internet-Homepage www.studentenwerke.de abrufbar).

S. 42,
61, 67

Herausgeber:
Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
E-Mail: dsw@studentenwerke.de
www.studentenwerke.de
Bearbeiter: Rechtsanwalt Bernhard Liebscher
Redaktionsschluss: November 2005
Anhänge 5 und 6: Stand Februar 2007

2007. Alle Rechte vorbehalten

Satz und Druck: Druckhaus Berlin-Mitte

Wer kann BAföG-Förderung bekommen?

BAföG erhalten in der Regel deutsche Studierende und Praktikanten, unter bestimmten Voraussetzungen auch Schüler und ausländische Auszubildende.

Zu Beginn der Ausbildung darf das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet sein, es gibt einige Ausnahmen.

Nach der Zwischenprüfung oder dem 4. Fachsemester muss dem Amt ein Leistungsnachweis vorgelegt werden, damit man weiter BAföG-Förderung erhält.

Welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt sein?

Eine erste Ausbildung ist in der Regel förderungsfähig.

Auch der zweite Bildungsweg und eine daran anschließende Ausbildung wird meistens gefördert.

Ein Master-Studiengang ist förderungsfähig, wenn er auf einem Bachelor-Studiengang aufbaut. **Zusatz-, Ergänzungs- und Zweitausbildungen** werden als weitere Ausbildungen nicht ohne weiteres gefördert.

Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters lassen den BAföG-Förderungsanspruch nicht erlöschen, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt.

Wie bestimmt sich die Höhe der BAföG-Förderung?

Die Höhe der BAföG-Förderung hängt vom Einkommen der Eltern/Ehegatten und vom Einkommen/Vermögen des Auszubildenden ab. Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet. **Feste Einkommensgrenzen existieren nicht.**

Der BAföG-Förderungsbetrag ist individuell hoch; nicht jeder erhält den BAföG-Höchstsatz.

Studierende	in Deutschland bzw. EU-Ausland	
	außerhalb wohnend	bei Eltern wohnend
Grundbedarf	333 €	333 €
Bedarf für Unterkunft	133 €	44 €
Regelbedarf	466 €	377 €

S. 13

S. 17

S. 22

Durchlaufende Posten:		
bei höheren Mietkosten	bis 64 €	-
Krankenversicherung (gesetzl. KV)	47 €	47 €
Pflegeversicherung	8 €	8 €
Maximalförderung	585 €	432 €

Vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seinen Eltern/Ehegatten (nur Einkommen) werden nämlich unterschiedlich hohe und unterschiedlich viele **BAföG-Freibeträge** abgezogen.

Dies hängt vom Familienstand der Eltern, der Zahl der Geschwister und deren Ausbildungsart, von Unterhaltszahlungen an Großeltern usw. ab.

Die Höhe der BAföG-Förderung ändert sich nicht, wenn Studierende nicht mehr als 4.206,62 € brutto (2.580 € + 920 € Werbungskosten + 21,5 % Sozialpauschale) im BAföG-Bewilligungszeitraum verdienen. Umgerechnet auf 12 Monate ändert sich die Höhe der BAföG-Förderung nicht, wenn das **eigene Einkommen des Studierenden 350,55 €/mtl. nicht übersteigt** (bei 400 €/mtl. wird die BAföG-Förderung um 38,82 €/mtl. gemindert).

Die Ämter für Ausbildungsförderung der Studentenwerke errechnen Ihnen gerne vorab unverbindlich Ihren voraussichtlichen BAföG-Förderungsbetrag (den Einkommenssteuerbescheid der Eltern aus dem vorletzten Kalenderjahr mitbringen!).

Für eine **elternunabhängige BAföG-Förderung** muss man in der Regel nach dem 18. Lebensjahr 5 Jahre erwerbstätig gewesen sein oder auf insgesamt 6 Jahre Ausbildung/Erwerbstätigkeit (dabei 3 Jahre Berufsausbildung, 3 Jahre Erwerbstätigkeit, bei kürzerer Ausbildungszeit entsprechend länger erwerbstätig) kommen.

Wie lange wird BAföG-Förderung gezahlt?

Die BAföG-Förderungshöchstdauer richtet sich nach der festgesetzten Regelstudienzeit, die in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs geregelt ist. Diese beträgt meistens an Hochschulen 9 Semester und an Fachhochschulen 7 oder 8 Semester.

Die Förderungshöchstdauer besteht unabhängig davon, ob man tatsächlich während der ganzen Zeit BAföG-Förderung erhalten hat. Wer also ein oder mehrere Semester studiert, ohne BAföG-Förderung zu erhalten, wird hinterher nicht länger gefördert.

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für die Zeit gewährt, die ursächlich für eine Studienzeitverzögerung war (z. B. Krankheit, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Pflege und Erziehung eines Kindes, erstmaliges Nichtbestehen des Examens oder Behinderung).

Wer beim Prüfungsamt zum Examen zugelassen ist, kann bis zu 12 Monate **Hilfe zum Studienabschluss** erhalten.

Und wenn ich ins Ausland möchte?

Auslandsaufenthalte (Studium oder Praktikum) können auf gesonderten Antrag gefördert werden. Einfach die BAföG-Förderung, die man im Inland erhält, mit ins Ausland zu nehmen, geht allerdings nicht. **Für die BAföG-Auslandsförderung sind besondere Ämter für Ausbildungsförderung (www.studentenwerke.de) zuständig.**

Voraussetzung für die BAföG-Auslandsförderung ist 1 Studienjahr im Inland. **Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten** ist danach das gesamte Studium einschließlich Studienabschluss zu Inlandsbedingungen förderungsfähig. **Außerhalb der EU** kann die Ausbildung zunächst bis zu 1 Jahr, insgesamt bis zu 5 Semestern gefördert werden. In der Regel zählt dann max. 1 Jahr Auslandsausbildung nicht bei der BAföG-Förderungshöchstdauer mit.

Zusätzlich zur Inlandsförderung (Zuschuss/Darlehen) kann man z. B. Auslandszuschläge (nur außer-

S. 31

S. 44

Welchen Teil der BAföG-Förderung muss ich wann zurückzahlen?

halb EU), Studiengebühren, Reisekosten und Krankenversicherungskosten als Zuschuss erhalten.

Studierenden-BAföG wird in der Regel **zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen** gewährt. Dieses zurückzahlende Darlehen beträgt ab Studienbeginn März 2001 max. 10.000 €, dies gilt aber nicht rückwirkend vor März 2001.

Für diese Förderungsart gilt:

Das Bundesverwaltungsamt (www.bundesverwaltungsamt.de) ist für die Einziehung des Darlehens zuständig. Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt 5 Jahre nach dem Ende Ihrer BAföG-Förderungshöchstdauer (nicht nach dem Ende Ihres Studiums) und dauert längstens 20 Jahre. Etwa ein halbes Jahr vor Beginn der Rückzahlungspflicht wird die Höhe der Darlehenssumme sowie der Rückzahlungsbeginn per Bescheid mitgeteilt. Die Höhe der Raten liegt in der Regel bei 105 €/mtl.

Auf Antrag (innerhalb eines Monats nach dem Bescheid!) gibt es unterschiedliche **Darlehensteilerlasse** (www.bundesverwaltungsamt.de), z. B. für ein besonders schnelles, erfolgreiches Studium oder bei vorzeitiger Rückzahlung, ähnlich bei Kindererziehung. Die Rückzahlung ist **einkommensabhängig**, d.h. Geringverdiener können von der Rückzahlung freigestellt werden.

Adress- und Namensänderungen bitte dem Bundesverwaltungsamt melden (50728 Köln; bafog@bva.bund.de).

S. 25

Inhaltsverzeichnis

BAföG auf einen Blick	3
Vorwort	11
I. Persönliche Voraussetzungen	13
II. Welche Ausbildungen werden gefördert	17
III. Umfang der Ausbildungsförderung	22
IV. Darlehensbedingungen	25
V. Dauer der Ausbildung	31
VI. Einkommensfeststellung	34
VII. Einkommensfreibeträge	38
VIII. Vermögensanrechnung	41
IX. Verfahren	42
X. Verwaltung	43
XI. Auslandsstudium	44
Anhang	
1 Förderungs- insbesondere Darlehensarten	48
2 Grundsätzliches zur BAföG-Berechnung mit Berechnungsbeispiel	51
3 Alternativen zum BAföG, bzw. wenn die Voraussetzungen für eine BAföG-Förderung nicht vorliegen	57
4 Höhe des monatlichen Zuschlags beim Studium im Ausland	59
5 Örtliche Zuständigkeit für die Beantragung der Förderung im Ausland (BAföG-AuslandszuständigkeitsV)	61
6 Zusammenstellung der Hochschulen und der Studentenwerke, die gemäß § 40 Abs. 2 BAföG Ämter für Ausbildungsförderung sind bzw. zur Durchführung dieser Aufgaben herangezogen werden	67

Vorwort zur 39. Auflage

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) legt hiermit die 39. Auflage der Informationsschrift für Schüler/innen und Studierende zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vor.

Die Ziele des BAföG waren 1971 eine Vision, sie sind es immer noch: Diesen Zielen näher zu kommen, bleibt ständiger Auftrag und ist nach wie vor aktuell. Garanten für die neuen Anforderungen einer Wissensgesellschaft und für kurze Studienzeiten sind eine sichere Studienfinanzierung, eine qualifizierte Studienberatung und grundsätzliche Studienreformen.

Die Bundesregierung sieht als Ursache für die gestiegene Studienanfängerquote, die sich langsam dem internationalen Niveau annähert, die BAföG-Verbesserungen aus dem Jahr 2001. Die BAföG-Verbesserungen 2001 und die BAföG-Kampagne „Das neue BAföG – einfach, besser, mehr!“ waren sehr erfolgreich und stoppten die BAföG-Talfahrt. Das Deutsche Studentenwerk weist jedoch darauf hin, dass es letztlich nicht auf Studienanfängerquoten ankommt, sondern auf die Zahl der Hochschulabsolventen. Zwischen Studienanfang und -abschluss ist ein wesentlicher Aspekt die Finanzierung. Deutschland kann es sich nicht leisten, dass Studierwillige wegen mangelnder Finanzierung ihr Studium abbrechen.

Die in der Broschüre enthaltenen Informationen beinhalten die Änderungen des 21. BAföG-Änderungsgesetzes vom Dezember 2004, das sich mit dem Ausbildungsförderungsreformgesetz vom April 2001 nicht messen kann. Die letzte Anpassung der BAföG-Parameter an die Einkommen und Lebenshaltungskosten erfolgte nämlich im April 2001. Zur Euro-Umstellung 2002 wurden die Beträge lediglich geglättet. Eine Anhebung der BAföG-Freibeträge ist dringend erforderlich, damit der Kreis der BAföG-Geförderten stabilisiert wird.

Eine Anmerkung noch zu der Überprüfung der Angaben zum Vermögen der Auszubildenden in den BAföG-Anträgen. Die Studentenwerke sind von Bund und Ländern angewiesen, einen 100%igen Abgleich von Daten mit Kapitalerträgen aus Vermögen vorzunehmen, die die Banken/Sparkassen dem Bundesamt für Finanzen melden müssen. Diese Nachforschungen nach Vermögen sind sehr aufwändig, so dass sich trotz unserer Philosophie des „Vorrangs der Förderung vor der Überprüfung“ die Bewilligung verzögern kann.

Für die Mitwirkung an dieser Broschüre danken wir Rechtsanwalt Bernhard Liebster (verantwortlich) und Nicole Wenzel vom Referat Rechtsfragen und Studien-

finanzierung sowie Sabine Jawurek vom Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des DSW sowie Heinrich Bayer vom Studentenwerk im Saarland.

Prof. Dr. Hans-Dieter Rinkens
Präsident des Deutschen Studentenwerks

Berlin, im November 2005

Wer kann BAföG-Förderung bekommen?

I. Persönliche Voraussetzungen

Auf einen Blick:

- Deutsche,
- Flüchtlinge,
- Ausländer mit einem deutschen Elternteil oder Ehegatten,
- Ausländer, die selbst oder deren Eltern in die deutschen Sozialversicherungskassen eingezahlt haben

**Staats-
angehörigkeit**

Ausbildungsförderung erhalten gemäß § 8 BAföG:

1. deutsche Staatsangehörige oder diejenigen, die als Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder als deren Ehegatten oder Abkömmlinge in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden haben (Artikel 116 Grundgesetz);
2. heimatlose Ausländer im Sinne des „Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet“. Ein heimatloser Ausländer im Sinne dieses Gesetzes muss sich durch einen gültigen Pass/Reiseausweis, der von einer deutschen Behörde ausgestellt ist und den Vermerk enthält, dass der Inhaber heimatloser Ausländer im Sinne des oben genannten Gesetzes ist, ausweisen;
3. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind;
4. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge nach § 1 des „Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge“ sind;
5. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und aufgrund des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.1.1967 außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind;

6. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht;
7. Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist;
8. Auszubildenden, die unter den Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Ehegatten oder Kinder ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben oder denen diese Rechte als Kind eines Unionsbürgers nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten;
9. Auszubildende, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates haben und im Geltungsbereich des Gesetzes vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muss grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen;
Ehegatten verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Nummer 7 oder 8 nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten;
10. anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn
 - a) sie selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
 - b) zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben.

Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende

in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

Auf einen Blick:

- Leistungsnachweis (Zwischenprüfung)
- zeitliche Eingrenzung durch Förderungshöchstdauer

Eignung

Nach § 9 BAföG wird eine Ausbildung gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Dies wird angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht bzw. bei Förderung eines Praktikums an dem Praktikum teilnimmt. Bestehen allerdings begründete Zweifel an der Eignung des Auszubildenden für die gewählte Ausbildung, so kann gemäß § 48 Abs. 3 BAföG eine gutachtliche Stellungnahme der Hochschule bzw. Fachhochschule eingeholt werden.

Beim Studium wird vom 5. Fachsemester an Ausbildungsförderung gemäß § 48 Abs. 1 BAföG nur vom Zeitpunkt der Vorlage einer Bescheinigung geleistet, aus der sich die Eignung für die gewählte Ausbildung ergibt. Diese Bescheinigung besteht i. d. R. im Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des 3. Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen worden ist. Sie kann ebenfalls bestehen in einer nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellten Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass der Auszubildende die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat. Schreibt die Prüfungsordnung eine Zwischenprüfung o. ä. bereits vor dem 3. Fachsemester vor, so wird Ausbildungsförderung für das 3. und 4. Fachsemester nur nach Vorlage des entsprechenden Nachweises geleistet.

Sofern bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung Gründe für eine Verlängerung der Förderungshöchst-

dauer nach § 15 Abs. 3 BAföG erkennbar sind und diese Gründe voraussichtlich ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen (§ 48 Abs. 2 BAföG). Berücksichtigt werden können auch anderweitig erbrachte Leistungsnachweise (z. B. Zeugnisse über Zwischenprüfungen, Seminar- und Übungsscheine, schriftliche Beurteilungen eines anderen hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte).

Alter

Auf einen Blick:

- i. d. R. Studienbeginn vor 30

Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung gemäß § 10 Abs. 3 BAföG nur gewährt, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmsweise kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn

1. der Auszubildende die schulischen Voraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zur Hochschule erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt,
2. der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren, gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen, danach aber die Ausbildung unverzüglich aufnimmt oder
3. der Auszubildende unverzüglich die Ausbildung aufnimmt, wenn er infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat,
4. der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung aufgrund seiner beruflichen Qualifikation an einer

Hochschule eingeschrieben worden ist und die Ausbildung unverzüglich aufnimmt.

II. Welche Ausbildungen werden gefördert?

Auf einen Blick:

- Schulische Ausbildung zum Beruf, 2. Bildungsweg: 100 % Zuschuss
- Auszubildende mit Kindern, Behinderungen: für angemessene Zeit Zuschuss
- Hochschulstudien: 50 % Zuschuss, 50 % zinsloses Darlehen
- Studienabschluss: 100 % verzinsliches Bankdarlehen

**Förderungsfähige Ausbildungen/
Förderungsart**

Es sind mehrere Gruppen von förderungsfähigen Ausbildungen zu unterscheiden. Nach der Art der Ausbildung unterscheiden sich auch die Förderungsarten:

1. Eine volle **Zuschussförderung** erhalten:
 - a) **Schüler** von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und
 - von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
 - einen eigenen Haushalt führen und verheiratet sind oder waren,
 - einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem Kind zusammenleben.
 - b) **Schüler** von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
 - c) **Schüler** von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
 - d) **Schüler** von Abendhauptschulen, Berufsaufbau-

schulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,

- e) **Teilnehmer** an Fernunterrichtslehrgängen, sofern diese als förderungsfähig anerkannt sind,
- f) **Praktikanten**, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der unter a)–d) genannten Ausbildungsstätten leisten müssen.

Darüber hinaus werden generell ohne Bindung an die jeweilige Ausbildungsart

- die Zuschläge zu dem Bedarf bei einer Ausbildung im Ausland – das sind der Auslandszuschlag (außerhalb der EU), die nachweisbar notwendigen Studiengebühren, Aufwendungen für die Reisen zum Ort der Ausbildung sowie Aufwendungen für die Krankenversicherung – sowie
- die Leistung von Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines bis zu zehn Jahre alten Kindes

als Zuschuss gewährt.

2. Eine **50%ige Zuschuss- und 50%ige zinslose Darlehensförderung** erhalten für eine erste Ausbildung:

- a) Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
 - solange sie sich innerhalb der Förderungshöchstdauer befinden,
 - über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit wegen schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit) oder wegen Gremientätigkeit oder dem erstmaligen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
- b) Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der unter a) genannten Ausbildungsstätten leisten müssen.

3. **Differenzierungen der Förderungsart bei Erstausbildung, weiterer Ausbildung, anderer Ausbildung:**

Wie bereits dargestellt, hängt die Förderungsart von der Ausbildungsart ab.

Folgende Differenzierungen sind daher erforderlich:

Auf einen Blick:

- nicht nur Diplom- oder Magisterstudiengänge, sondern auch Bachelor- und darauf aufbauende Masterstudiengänge sind förderungsfähig

Erstausbildung

Ausbildungsförderung wird grundsätzlich nur für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. Für einen Master- oder Magisterstudiengang oder für einen postgradualen Diplomstudiengang sowie für vergleichbare Studiengänge in EU-Mitgliedsstaaten wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut, d. h. hochschulrechtlich zulässig ist. Ohne Bedeutung ist, ob der Auszubildende den Bachelorgrad im Inland oder Ausland erworben hat. Zusätzlich darf der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen haben.

Die Förderung erfolgt dann innerhalb der Förderungshöchstdauer als 50%ige Zuschuss- und 50%ige Darlehensförderung.

Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluss auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt. Dies gilt nicht, wenn der Auszubildende eine im **Inland begonnene Ausbildung** fortsetzt, nachdem er im Zusammenhang mit einer nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG (Auslandsausbildung) dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat.

Diese Regelung gilt auch nicht in Fällen, in denen eine entsprechende Entscheidungsfreiheit nicht bestanden hat. Diese Voraussetzungen sind in der Regel bei Aussiedlern, Heimatlosen, asylberechtigten Flüchtlingen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BAföG erfüllt.

Ebenfalls nicht zu berücksichtigen ist bei diesem Personenkreis die im Herkunftsland aufgebene, nicht abgeschlossene Ausbildung, soweit die im Ausland verbrachte Ausbildungszeit in Deutschland **nicht** angerechnet wird bzw. die im Herkunftsland verbrachte Studienzeit in Deutschland nur als Hochschulzugangsberechtigung gewertet wird.

Differenziert zu betrachten sind allerdings Ausbildungszeiten – mit oder ohne Abschluss – im Herkunftsland, deren Anrechnung auf eine Ausbildung in Deutschland möglich ist.

Diesbezüglich sollten sich Interessenten vor Aufnahme einer weiteren/anderen Ausbildung in Deutschland von ihrem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung ausführlich beraten lassen.

Weitere Ausbildung

Auf einen Blick:

- Zusatz-, Aufbau- und Ergänzungsstudien bzw. Zweitausbildung evtl. förderungsfähig

Für eine **einzige weitere Ausbildung** wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. Hauptfall ist der Zugang über den zweiten Bildungsweg. Eine einzige weitere Ausbildung (Zusatz- oder Ergänzungsausbildung bzw. Zweitausbildung) wird auch dann gefördert, wenn sie eine Hochschulausbildung insofern ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist.

Für Zusatz-, Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge kann BAföG nur als verzinsliches Bankdarlehen geleistet werden.

Andere Ausbildung

Auf einen Blick:

- Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters lassen den BAföG-Anspruch nicht erlöschen, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt.
- In den ersten beiden Fachsemestern wird i. d. R. vermutet, dass ein solcher „wichtiger Grund“ vorliegt.
- Gleiches gilt für eine neue Ausbildung nach Ausbildungsabbruch.

Deshalb: Studienwahl sorgfältig planen und sich beraten lassen!

Ein **Fachrichtungswechsel** liegt vor, wenn der Auszubildende einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt.

Ein **Ausbildungsabbruch** liegt vor, wenn der Auszubildende den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstät-

tenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt.

Für eine andere Ausbildung nach einem oder mehreren Fachrichtungswechseln/Ausbildungsabbrüchen wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn diese bis zum Beginn des 4. Fachsemesters jeweils „**aus wichtigem Grund**“ erfolgt sind. Bis zum Beginn des 3. Fachsemesters wird dieser „wichtige Grund“ vermutet, so dass er vom Auszubildenden i. d. R. nicht nachzuweisen ist.

- Ein wichtiger Grund für den Wechsel/Abbruch ist gegeben, wenn dem Auszubildenden die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nach verständigem Urteil unter Berücksichtigung aller im Rahmen des Gesetzes erheblichen Umstände einschließlich der mit der Förderung verbundenen persönlichen und öffentlichen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund kann ein Eignungsmangel sein, und zwar dann, wenn trotz hinreichenden Bemühens durchschnittliche Leistungen nicht erzielt werden können. Schlechte Leistungen allein begründen noch keinen Eignungsmangel. Ein Mangel der Eignung zum Studium überhaupt ist kein wichtiger Grund. Ein wichtiger Grund kann ein Wandel der Weltanschauung bei der gewählten weltanschaulich gebundenen Ausbildung sein. Ein wichtiger Grund kann der Wechsel von einem Parkstudium zum Wunschstudium in sog. NC-Fächern sein. Damit ein wichtiger Grund bejaht werden kann, müssen die erforderlichen Konsequenzen **unverzüglich** gezogen werden; d.h. die bisherige Ausbildung muss sofort abgebrochen werden. Ob für die bisherige Ausbildung Ausbildungsförderung erbracht wurde, ist unerheblich.

Förderungsart für Differenzzeit nach Wechsel/Abbruch aus „wichtigem Grund“:

Allerdings werden die in der aufgegebenen Fachrichtung verbrachten Semester auf die Förderungshöchstdauer des zweiten Studienfachs angerechnet. Die dann über diese Förderungshöchstdauer hinaus zusätzlich zugestandene Zeit wird ausschließlich als verzinsliches Bankdarlehen gewährt.

- Ein Wechsel/Abbruch nach dem 4. Fachsemester ist nur dann für die BAföG-Förderung unschädlich, wenn er aus „**unabweisbarem Grund**“ erfolgt ist. Unabweisbar

ist ein Grund, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch/Wechsel aus der bisherigen Fachrichtung nicht zulässt. Ein unabweisbarer Grund ist z. B. eine unerwartete – etwa als Unfallfolge eingetretene – Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, die die Ausbildung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht.

Ein unabweisbarer Grund ist in der Regel auch anzunehmen, wenn der Fachrichtungswechsel unverzüglich nach der Zwischenprüfung in einer Ausbildung erfolgt, durch die der Zugang zu der anderen Ausbildung eröffnet wurde.

Förderungsart für Differenzzeit nach Wechsel/Abbruch aus „unabweisbarem Grund“:

Erfolgt der Wechsel/Abbruch aus unabweisbarem Grund, werden zwar die in der aufgegebenen Fachrichtung verbrachten Semester auf die Förderungshöchstdauer des zweiten Studienfachs angerechnet. Aber für die dann über diese Förderungshöchstdauer hinaus zusätzlich zugestandene Zeit bleibt es bei der Förderungsart Zuschuss/zinsloses Darlehen.

III. Umfang der Ausbildungsförderung

Allgemeines

Auf einen Blick:

- BAföG-Bedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung

Ausbildungsförderung wird gemäß § 11 BAföG für den **Lebensunterhalt** und die **Ausbildung** (dies ist die Definition für den „Bedarf“) geleistet. Auf diesen Bedarf werden Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie das Einkommen seines Ehegatten bzw. seiner Eltern angerechnet (vgl. Einkommensfeststellung, Einkommensfreibeträge, Vermögensanrechnung). Ehegatte im Sinne dieses Gesetzes ist der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. **Der Lebensunterhalt umfasst Ernährung, Unterkunft** einschließlich der Nebenkosten, **Kleidung, Körperpflege und persönliche Bedürfnisse**. Die Bedarfssätze sind nicht immer individuell kostendeckend!

Nach § 35 BAföG sollen die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

BAföG alle 2 Jahre überprüft und durch Gesetz ggf. neu festgesetzt werden. Der nächste Bericht der Bundesregierung gemäß § 35 BAföG ist Anfang 2007 fällig. Der letzte – 16. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG ist als Bundestags-Drucksache 15/4995 (www.bundestag.de) veröffentlicht.

Wenn Einkommen und Vermögen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen sind, werden sie grundsätzlich zu gleichen Teilen angerechnet.

Auf einen Blick:

- 30. Lebensjahr vollendet oder
- 5 Jahre erwerbstätig oder
- Abitur-Lehre-Erwerbstätigkeit-Studium

Eltern-unabhängige Förderung

Eine elternunabhängige Förderung erfolgt, d. h. nur das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie das Einkommen seines Ehegatten sind anzurechnen, wenn der Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres 5 Jahre erwerbstätig war,
4. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest 3-jährigen berufsqualifizierenden Ausbildung 3 Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

Die Voraussetzungen für eine elternunabhängige BAföG-Förderung wurden nicht durch eine Ende Dezember 1998 veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geändert. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besagt nicht, dass man nach einer Lehre eine elternunabhängige BAföG-Förderung erhält. Dies wurde so leider falsch wiedergegeben. Die Entscheidung besagt, dass Studierende, die bereits eine erste berufsqualifizierende Ausbildung absolviert haben, nicht von der Vorausleistung von BAföG ausgeschlossen werden dürfen, wenn die Eltern ihnen den Unterhalt verweigern (BGBl. I S. 79).

Auf einen Blick:

- i. d. R. wenn eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses notwendig ist

Bedarf für Schüler

Die BAföG-Bedarfssätze setzen sich wie folgt zusammen:

1. Für Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen (ab Klasse 10) sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, gilt ein **monatlicher Bedarf** von **348 Euro**. Dies gilt jedoch nur, wenn der Schüler nicht bei den Eltern wohnt **und**
 - von deren Wohnung aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
 - der Schüler einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
 - der Schüler einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.
2. Für Schüler von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, gilt ein monatlicher Bedarf von **192 Euro**.
3. Für Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen mit abgeschlossener Berufsausbildung gilt ein monatlicher Bedarf von **348 Euro**, wenn sie zu Hause untergebracht sind, und von **417 Euro**, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen.
4. Für Schüler von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, von Abendgymnasien und Kollegs gilt ein Bedarf von **354 Euro**, wenn sie bei den Eltern untergebracht sind, und ein Bedarf von **443 Euro**, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen.

Bei nachweislich höheren Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten kann sich der Bedarf bis zu 64 Euro erhöhen.

Bedarf für Studierende

Auf einen Blick:

- Regelbedarf: 466 Euro; Maximalförderung: 585 Euro

Die BAföG-Bedarfssätze setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der **monatliche Bedarf** für Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen beträgt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG **333 Euro**. Dieser Betrag er-

höht sich für die Unterkunft, wenn der Studierende bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 44 Euro, und wenn er nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 133 Euro. Auf Anhang 1 wird verwiesen.

2. Bei nachweislich höheren Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten kann sich der Bedarf bis zu 64 Euro erhöhen, so dass sich insgesamt ein Unterkunftsbedarf von 197 Euro ergeben kann. Dies gilt nicht bei einer BAföG-Auslandsförderung außerhalb des Euro-Währungsraums. Dies ersetzt für den alleinstehenden Studierenden i. d. R. den Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). In § 41 Abs. 3 WoGG ist geregelt, dass für Alleinstehende, die eine Ausbildung i. S. der §§ 2 und 3 BAföG oder § 59 SGB III betreiben, und für Haushalte, zu denen ausschließlich Mitglieder in dem oben bezeichneten Sinn gehören, das Wohngeldgesetz nicht anwendbar ist.
3. Für Studierende, die selbst, also nicht über ihre Eltern oder Ehegatten, beitragspflichtig krankenversichert sind, erhöht sich der Bedarf um max. 47 Euro sowie um den Pflegeversicherungszuschlag von monatlich 8 Euro. Bei privater Krankenversicherung nicht unübliche Sonderleistungen wie Einzelzimmer oder Chefarztbehandlung werden herausgerechnet.

Als monatlicher Bedarf für Praktikanten gelten die Beträge, die für den Besuch der Ausbildungsstätte geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum im Zusammenhang steht (Auslandspraktika siehe weiter unten).

Bedarf für Praktikanten

Die Bedarfssätze für Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen (§ 3 BAföG) richten sich danach, welcher der in § 2 BAföG genannten Ausbildungsstätten der Fernunterrichtslehrgang durch Entscheidung der zuständigen Landesbehörde gleichgestellt worden ist.

Bedarf für Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen

IV. Darlehensbedingungen

Auf einen Blick:

- für Studienanfänger ab 3/2001 Darlehenshöchstgrenze 10.000 Euro
- Rückzahlungsbeginn 5 Jahre nach Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer
- Rückzahlungsraten 105 Euro mtl.

Für den zinslosen 50%igen Darlehensanteil der BAföG-Leistung

Das Darlehen für eine erste Ausbildung bleibt unverzinslich, solange sich die Studierenden innerhalb der Förderungshöchstdauer befinden oder Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit wegen schwerwiegender Gründe oder wegen Gremientätigkeit geleistet wird (§ 18 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG; siehe hierzu „V. Dauer der Ausbildung“).

Abweichend davon ist dieses Darlehen mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer den Zahlungstermin um mehr als 45 Tage überschritten hat.

Das zurückzuzahlende Darlehen beträgt ab Studienbeginn März 2001 maximal 10.000 Euro. Dies gilt aber nicht rückwirkend vor März 2001.

Die Rückzahlungsmodalitäten bleiben unverändert; d.h. die erste Rate ist 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer in monatlichen Raten von mindestens 105 Euro innerhalb von 20 Jahren an das Bundesverwaltungsamt in Köln zurückzuzahlen. Seit November 2000 kann die Rückzahlung auch online abgewickelt werden (www.bundesverwaltungsamt.de). Wichtig ist, dass Adress- und Namensänderungen dem Bundesverwaltungsamt mitgeteilt werden, sonst wird eine Pauschale von 25 Euro für die Adressermittlung erhoben.

Für alle, die im Zeitraum 1983 bis 1990 BAföG-Leistungen in Form eines zinslosen Vollendarlehens erhalten haben, gilt:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 14.10.1997 (Az.: 1 BvL 5/93) (NJW 1998, 973) entschieden, dass der Gesetzgeber im Zeitraum 1983 bis 1990 verfassungsrechtlich nicht gehindert war, Studierenden Leistungen für den Unterkunftsbedarf nach dem BAföG nur als Darlehen zu gewähren und ihnen zugleich – als Zuschuss ausgestaltetes – Wohngeld vorzuenthalten. Der Gesetzgeber sei auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet gewesen, zumindest einen Teil der ab 1990 im Rahmen der staatlichen Ausbildungsförderung vermehrt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für eine rückwirkende Besserstellung der Studierenden der Jahrgänge seit Oktober 1983 zu verwenden.

Einkommensabhängige Rückzahlung

Auf einen Blick:

- Geringverdiener können von der Rückzahlung freigestellt werden

Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, solange er Leistungen nach dem BAföG erhält.

Von der Verpflichtung auf Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 960 Euro netto nicht übersteigt. Der Betrag erhöht sich für den Ehegatten um 480 Euro, für jedes Kind des Darlehensnehmers um 435 Euro, wenn sie nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung nach dem BAföG oder § 59 SGB III stehen.

Auf besonderen Antrag erhöht sich der Freibetrag bei der einkommensabhängigen Rückzahlung für Behinderte um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen und für Alleinerziehende um den Betrag der Kinderbetreuungskosten, der auch steuerlich gemäß § 33b des Einkommensteuergesetzes (EStG) geltend gemacht werden kann.

Auf einen Blick:

- wegen Pflege und Erziehung eines Kindes
- wegen vorzeitiger Beendigung des Studiums
- wegen herausragender Studienleistungen
- wegen vorzeitiger ganzer oder teilweiser Rückzahlung des Darlehens

Darlehens-teilerlass-möglichkeiten auf Antrag

1. wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes

Für jeden Monat, in dem das Einkommen des Darlehensnehmers die o.g. Beträge nicht übersteigt und in dem er wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren oder der Betreuung eines behinderten Kindes nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist, wird auf Antrag das Darlehen in Höhe einer monatlichen Rückzahlungsrates erlassen. Unwesentlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden beträgt.

Bei der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung werden behinderungsbedingte Aufwendungen des Einkommensbeziehers Freibetragserhöhend berücksichtigt. Das Nähere über die Einziehung des Darlehens ist durch Rechtsverordnung geregelt.

2. wegen vorzeitiger Beendigung des Studiums

Beendet der Auszubildende die Ausbildung 4 Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Be-

stehen der Abschlussprüfung, werden ihm 2.560 Euro, bei einem Zeitraum von 2 Monaten 1.025 Euro, auf seinen Antrag von der Darlehensschuld erlassen.

3. wegen herausragender Studienleistungen

- Dem Auszubildenden, der die Abschlussprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 v.H. aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, wird auf Antrag ein Teilerlass gewährt. Der Erlass beträgt von dem nach dem 31.12.1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrag
- 25 v.H., wenn er innerhalb der Förderungshöchstdauer,
- 20 v.H., wenn er innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,
- 15 v.H., wenn er innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer die Abschlussprüfung bestanden hat.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nach § 18 Abs. 5 a zu stellen.

Auszubildende, die zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehören, erhalten den Erlass

- a) in Ausbildungs- und Studiengängen, in denen als Gesamtergebnis der Abschlussprüfung nur das Bestehen festgestellt wird, nach den in dieser Prüfung erbrachten Leistungen,
- b) in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlussprüfung nach den am Ende der planmäßig abgeschlossenen Ausbildung ausgewiesenen Leistungen; dabei ist eine differenzierte Bewertung über die Zuordnung zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten hinaus nicht erforderlich.

Auszubildende, die ihre Ausbildung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlass nicht.

4. wegen vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens

Das Darlehen kann bei Fälligkeit auf Antrag vorzeitig in einer Summe oder in Teilbeträgen getilgt werden.

Ablösung des Darlehens bis zu einschließlich	Nachlass in v. H. und Zahlungsbetrag zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1 bei einer monatlichen Rückzahlungsmindestrate von					
	25,56 Euro oder 40,90 Euro		61,36 Euro		105 Euro	
	Nachlass v. H.	Zahlungsbetrag Euro	Nachlass v. H.	Zahlungsbetrag Euro	Nachlass v. H.	Zahlungsbetrag Euro
Euro	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
500	10,0	450	9,0	455	8,0	460
1000	13,0	870	11,0	890	9,0	910
1500	16,0	1260	13,0	1305	10,0	1350
2000	19,0	1620	15,0	1700	11,5	1770
2500	21,5	1963	17,0	2075	12,5	2188
3000	24,5	2265	19,0	2430	13,5	2595
3500	27,0	2555	21,0	2765	15,0	2975
4000	29,5	2820	22,5	3100	16,0	3360
4500	31,5	3083	24,5	3398	17,0	3735
5000	34,0	3300	26,0	3700	18,5	4075
5500	36,0	3520	27,5	3988	19,5	4428
6000	38,0	3720	29,5	4230	20,5	4770
6500	40,0	3900	31,0	4485	21,5	5103
7000	41,5	4095	32,5	4725	22,5	5425
7500	43,5	4238	34,0	4950	23,5	5738
8000	45,0	4400	35,0	5200	24,5	6040
8500	47,0	4505	36,5	5398	25,5	6333
9000	48,5	4635	38,0	5580	26,5	6615
9500	50,0	4750	39,0	5795	27,5	6888
10000	50,0	5000	40,5	5950	28,5	7150
10500	50,0	5250	41,5	6143	29,5	7403
11000	50,0	5500	43,0	6270	30,0	7700
11500	50,0	5750	44,0	6440	31,0	7935
12000	50,0	6000	45,0	6600	32,0	8160
12500	50,0	6250	46,5	6688	33,0	8375
13000	50,0	6500	47,5	6825	33,5	8645
13500	50,0	6750	48,5	6953	34,5	8843
14000	50,0	7000	49,5	7070	35,5	9030
14500	50,0	7250	50,5	7178	36,0	9280
15000	50,0	7500	50,5	7425	37,0	9450
15500	50,0	7750	50,5	7673	37,5	9688
16000	50,0	8000	50,5	7920	38,5	9840
16500	50,0	8250	50,5	8168	39,0	10065
17000	50,0	8500	50,5	8415	40,0	10200
17500	50,0	8750	50,5	8663	40,5	10413
18000	50,0	9000	50,5	8910	41,5	10530
18500	50,0	9250	50,5	9158	42,0	10730
19000	50,0	9500	50,5	9405	43,0	10830
19500	50,0	9750	50,5	9653	43,5	11018
20000	50,0	10000	50,5	9900	44,0	11200
20500	50,0	10250	50,5	10148	45,0	11275
21000	50,0	10500	50,5	10395	45,5	11445
21500	50,0	10750	50,5	10643	46,0	11610
22000	50,0	11000	50,5	10890	47,0	11660
22500	50,0	11250	50,5	11138	48,0	11700
23000	50,0	11500	50,5	11385	49,0	11730
23500	50,0	11750	50,5	11633	50,0	11750
24000 (und mehr)	50,0	12000	50,5	11880	50,5	11880

Für verzinsliche Bankdarlehen von der KfW-Bankengruppe

Ausbildungsförderung wird gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 BAföG als Zuschuss geleistet und zwar für die Förderung, die infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird.

Auf einen Blick:

- Antrag beim BAföG-Amt, dann privater Darlehensvertrag mit der KfW-Bankengruppe möglich
- Verzinsung ab Auszahlung, aber Stundung bis Rückzahlung
- Rückzahlungsbeginn 6 Monate nach letzter Auszahlungsrunde
- Rückzahlungsraten i. d. R. 105 Euro mtl.

Gemäß § 18c BAföG schließt die KfW-Bankengruppe, eine Kreditanstalt des Bundes, in den unter „V. Dauer der Ausbildung“ dargestellten Fällen mit dem Auszubildenden auf dessen Antrag einen privatrechtlichen Darlehensvertrag über die im Bewilligungsbescheid genannte Darlehenssumme. Das Bankdarlehen ist von der Auszahlung an zu verzinsen.

Das „Ob“ und die Höhe einer BAföG-Förderung inkl. der Möglichkeit einer Inanspruchnahme eines verzinslichen Bankdarlehens entscheidet das zuständige BAföG-Amt auf der Grundlage des BAföG. Das BAföG-Amt erlässt darüber den schriftlichen BAföG-Bescheid. Der Abschluss des Darlehensvertrages, die Auszahlung und Abwicklung liegen direkt bei der KfW-Bankengruppe. Direkter Ansprechpartner für den Studierenden bleibt jedoch das Amt für Ausbildungsförderung, das gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 BAföG auch bei Abschluss der Darlehensverträge der Auszubildenden mit der KfW-Bankengruppe mitwirkt. Dort sind auch die notwendigen Antragsformulare erhältlich.

Wenn der Darlehensvertrag nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids vom Auszubildenden unterzeichnet wird, wird der BAföG-Bescheid unwirksam. Das BAföG-Amt nimmt den Darlehensvertrag nur an und übermittelt ihn weiter an die KfW-Bankengruppe. Die Höhe des Darlehens kann vom Studierenden begrenzt werden, ist dann allerdings für den Bewilligungszeitraum unwiderruflich. Die Auszubildenden können auch abweichende Darlehensbedingungen mit der KfW-Bankengruppe vereinbaren (bzgl. Verzinsung, Rückzahlung).

Die Zinsen werden bis zur Rückzahlung gestundet, werden aber jeweils halbjährlich auf die Darlehensschuld aufgeschlagen. Der Zinssatz orientiert sich am jeweiligen EURIBOR (= Zinssatz für die Geldbeschaffung, z. B. der EU-Staaten mit halbjährlicher Laufzeit, Stichtag jeweils 1. April und 1. Oktober). Dazu kommt ein Aufschlag von 1 v. H. für die Verwaltungskosten der KfW-Bankengruppe. Dieser Aufschlag kann den tatsächlichen Verwaltungskosten angepasst werden. (Am 1.10.2005 lag der EURIBOR bei 2,22 v. H., plus Aufschlag also insgesamt 3,22 v. H. Der anfängliche effektive Jahreszins beträgt 3,27 v. H.)

Die erste Rate ist 6 Monate nach dem Ende der Förderung durch das Bankdarlehen, der Gesamtbetrag innerhalb von 20 Jahren in möglichst gleichbleibenden Raten von mindestens 105 Euro, an die KfW-Bankengruppe zurückzuzahlen. Besondere Erlassmöglichkeiten bestehen beim Bankdarlehen nicht.

Wer auch den hälftigen zinslosen Darlehensteil erhalten hat, muss zuerst das verzinsliche Bankdarlehen und unmittelbar daran anschließend das zinslose Darlehen zurückzahlen.

V. Dauer der Ausbildung

Auf einen Blick:

- Förderungsbeginn ab dem Monat des Semesterbeginns und der Antragstellung
- Förderungsende i. d. R. bei Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer.

Förderungsdauer

Ausbildungsförderung wird auf Antrag vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Ausbildung tatsächlich aufgenommen wird. Das ist im Regelfall der Schulbeginn bzw. beim Studium der Beginn der Vorlesungen. Ausbildungsförderung wird jedoch frühestens vom Beginn des Antragsmonats an geleistet.

Die Förderung endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung, dem Abbruch der Ausbildung oder mit Erreichen der Förderungshöchstdauer.

Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet, bei Ausbildungs- und Studiengängen, für die eine Förderungshöchstdauer festgelegt ist, jedoch nicht über die

Förderungshöchstdauer hinaus (Ausnahmen siehe nachfolgende Ausführungen).

Die Förderungshöchstdauer entspricht seit dem 1.4.2001 der Regelstudienzeit nach dem Hochschulrahmengesetz oder einer vergleichbaren Regelung (z. B. im Ausland).

Ist eine Regelstudienzeit oder eine vergleichbare Festsetzung nicht vorgesehen, beträgt die Förderungshöchstdauer (einschließlich Prüfungs- und praktischer Studienzeiten) bei

1. Universitäts- und vergleichbaren Studiengängen (Ausnahme Nr. 3 und 4) 9 Semester,
2. Fachhochschul- und vergleichbaren Studiengängen (Ausnahme Nr. 3 und 4)
 - ohne Praxiszeiten 7 Semester,
 - mit Praxiszeiten 8 Semester,
3. Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen 2 Semester,
4. Lehramtsstudiengängen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I 7 Semester.

Auf die Förderungshöchstdauer sind Zeiten, die der Auszubildende vor Förderungsbeginn in der zu fördernden Ausbildung verbracht hat, anzurechnen. Gleiches gilt für notwendige anerkannte Vorpraktika. Teilzeitausbildungszeiten sind in Vollzeitausbildungszeiten umzurechnen.

Werden während der Hochschulausbildung notwendige Sprachkenntnisse außer in Deutsch, Englisch, Französisch und Latein erworben, verlängert sich die Förderungshöchstdauer pro Sprache um ein Semester.

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Auf einen Blick:

- Verlängerung für die Zeit, die ursächlich für eine Studienzeitverzögerung war: z. B. Pflege und Erziehung eines Kindes, Behinderung, Krankheit, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, erstmaliges Nichtbestehen des Examens

Zu 100 % als Zuschuss

Infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG) wird Ausbildungsförderung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 BAföG als Zuschuss über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet. Es sind stets folgende Zeiten angemessen:

- Schwangerschaft: 1 Semester,
- bis 5. Lebensjahr: 1 Semester pro Lebensjahr,
- für das 6. und 7. Lebensjahr: insgesamt 1 Semester,
- für das 8. bis 10. Lebensjahr: insgesamt 1 Semester.

Die Vergünstigung des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG darf insgesamt 1 Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden. Sie kann auf beide studierende Eltern verteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Als 50 % Zuschuss und 50 % zinsloses Darlehen

1. aus schwerwiegenden Gründen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) Schwerwiegende Gründe sind insbesondere

- eine Krankheit,
- eine Unterbrechung der Ausbildung zur Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes,
- eine vom Auszubildenden nicht zu vertretende Verlängerung der Examenszeit (z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Prüfers),
- eine verspätete Zulassung zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen (z. B. „Interner Numerus clausus“),
- das einmalige Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, wenn sie Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung ist; entsprechendes gilt für die erstmalige Wiederholung eines Studienhalbjahres wegen des Misslingens von Leistungsnachweisen, wenn anstelle einer Zwischenprüfung laufend Leistungsnachweise zu erbringen sind.

Diese schwerwiegenden Gründe müssen **ursächlich** für die Verzögerung der Ausbildung sein. Die Verzögerung darf für den Auszubildenden nicht auf zumutbare Weise (z. B. durch medizinische Hilfsmittel) abzuwenden sein.

2. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG)

3. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG)

Hilfe zum Studienabschluss

Auf einen Blick:

- Zulassung zum Examen durch das Prüfungsamt (spätestens innerhalb von 4 Semestern nach Ablauf der BAföG-Förderungshöchstdauer oder Verlängerung)
- Bescheinigung der Prüfungsstelle, dass Studienabschluss innerhalb von 12 Monaten möglich ist
- maximal 12 Monate Förderung als verzinsliches Bankdarlehen

Auszubildende, die sich in einem in sich selbstständigen Studiengang befinden, können Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer oder die aus den oben genannten Gründen verlängerte Förderungsdauer hinaus für höchstens 12 Monate als Hilfe zum Studienabschluss erhalten. Voraussetzung ist, dass der Auszubildende spätestens innerhalb von 4 Semestern – nach Ablauf der Förderungshöchstdauer oder der Verlängerungszeit – zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist (Meldung zum Examen reicht nicht) und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann. Die Vorlage der Bescheinigung ist für die Förderung zwingend notwendig. Die Bescheinigung ist von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers oder dem Leiter des Prüfungsamtes auszustellen. Die Hilfe zum Studienabschluss erhält der Auszubildende auch dann, wenn er während der Förderungshöchstdauer keine Förderung erhalten hat, er jedoch dem Grunde nach förderungsberechtigt ist. Hilfe zum Studienabschluss wird als verzinsliches Bankdarlehen gewährt.

VI. Einkommensfeststellung

Einkommensbegriff

Auf einen Blick:

- Bruttoeinkommen (plus Sozialleistungen) minus Aufwendungen für die Sozialversicherung

Wie bereits in Abschnitt „III. Umfang der Ausbildungsförderung“ ausgeführt, werden auf den Bedarf Einkommen und Vermögen des Studierenden sowie das Einkommen seiner Eltern bzw. seines Ehegatten angerechnet, soweit es die im BAföG vorgesehenen Freibeträge übersteigt (vgl. Einkommensfreibeträge). Als Einkommen gilt gemäß § 21 Abs. 1 BAföG die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen

Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Von diesen Einkünften werden abgezogen: die für den Berechnungszeitraum (i. d. R. im vorletzten Kalenderjahr) zu leistende Einkommensteuer, die Kirchensteuer, der Altersentlastungsbetrag sowie die Absetzung nach §§ 10e und 10i EStG für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung. Außerdem werden zwecks Abgeltung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) und freiwilliger Aufwendungen zur Sozialversicherung sowie für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung folgende pauschale Vomhundertsätze vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 21,5 v.H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 10.400 Euro,
2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 12,9 v.H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 5.100 Euro,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer 35,0 v.H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 16.500 Euro,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 12,9 v.H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 5.100 Euro.

Als Einkommen gelten auch **Waisenrenten** und **Waisengelder** sowie anderweitige Ausbildungshilfen und sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, und der steuerlich nicht erfasste Teil von Leibrenten und Unfallrenten, mit Ausnahme der in § 21 Abs. 4 BAföG aufgeführten Grundrenten.

Die **Erziehungsbeihilfe**, die ein Kriegsbeschädigter für ein Kind erhält (§ 27 Abs. 4 Bundesversorgungsgesetz (BVG)), gilt als Einkommen des Kindes!

Auf einen Blick:

- Maßgeblich: vorletztes Kalenderjahr
- Nur wenn Einkommen wesentlich geringer: aktuelles Einkommen

Berechnungszeitraum

1. Maßgebend für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Studierenden sind gemäß § 24 BAföG die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (z. B. Beginn des Bewilligungszeitraumes: Oktober 2005, in diesem Falle ist maßgebend das Einkommen des Jahres 2003). Liegt der Steuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes noch nicht vor, wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Wird glaubhaft gemacht, dass das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als die Einkommensverhältnisse im ansonsten maßgeblichen Zeitraum (vorletztes Kalenderjahr), so werden **auf Antrag des Auszubildenden** die Einkommensverhältnisse **im** Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt. Der Antrag auf Aktualisierung muss jedoch vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Die Förderung wird in diesem Falle (Ausnahme bei Förderung durch Bankdarlehen) unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet, bis sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen lässt. Erst dann kann über den Antrag abschließend entschieden werden.

2. Für die Feststellung des Einkommens des Auszubildenden selbst ist in jedem Falle das Einkommen maßgebend, das er im Bewilligungszeitraum erzielt (§ 22 BAföG). Bewilligungszeitraum ist gemäß § 50 Abs. 3 BAföG in der Regel ein Jahr. Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraumes wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes geteilt wird. Die Sozialpauschale von 21,5 v. H. (vgl. „VI. Einkommensfeststellung“) ist ebenfalls in Abzug zu bringen.

Von dem verbleibenden Einkommen ist sodann der Freibetrag von 215 Euro gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1c BAföG abzuziehen.

Einkommensnachweis

Auf einen Blick:

- Bescheid über die Einkommensteuer

Zum Nachweis des Einkommens ist bei Einkommensteuerpflichtigen die Vorlage des Einkommensteuerbescheides, sofern dieser nicht durchgeführt wurde, eine Bescheinigung

des Arbeitgebers der zahlenden Dienststelle oder der Lohnsteuerstelle des Finanzamtes erforderlich. Im übrigen ist für den Einkommensnachweis das gemäß Formblattverordnung vorgeschriebene Formblatt von jedem unterhaltsverpflichteten Einkommensbezieher jeweils getrennt auszufüllen (vgl. „IX. Verfahren“).

Die Eltern, der Ehegatte (auch der dauernd getrennt lebende), deren Arbeitgeber sowie die Finanzbehörden und Ausbildungsstätten sind gemäß § 47 BAföG verpflichtet, die für die Entscheidung über die Gewährung von Ausbildungsförderung erforderlichen Auskünfte zu geben. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verweigerung von Auskünften oder wenn diese nicht richtig oder vollständig sind, muss der zu Unrecht geleistete Förderungsbetrag ersetzt werden (zzgl. 6 v. H. Zinsen), und es kann gemäß § 58 BAföG in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro verhängt werden.

Auf einen Blick:

- Eltern können oder wollen keinen Unterhalt leisten
- Nach Antrag auf Vorausleistung und Anhörung der Eltern wird Ausbildungsförderung vorausgeleistet

Verweigern die Eltern eines Studierenden den angerechneten Unterhaltsbetrag, so kann der Studierende mit dieser Begründung (Glaubhaftmachung genügt!) eine Vorausleistung gem. § 36 BAföG verlangen. Vor der Entscheidung hierüber wird eine Anhörung der Eltern durchgeführt, auf die allerdings aus wichtigem Grunde verzichtet werden kann. Verweigern die Eltern hiernach weiterhin die Zahlung, so erhält der Studierende auf Antrag als Vorausleistung den vollen Bedarfssatz.

Sofern die Eltern bereit sind, den Unterhalt gemäß § 1612 Abs. 2 BGB durch Bereitstellung von Wohnung, Unterkunft und Taschengeld zu leisten, kommt eine Vorausleistung nicht in Betracht. Verweigern die Unterhaltsverpflichteten die erforderlichen Einkommensnachweise, so kann ebenfalls eine Vorausleistung erfolgen, wenn eine Bußgeldfestsetzung oder ein Verwaltungszwangsverfahren nicht innerhalb von 2 Monaten zum Erfolg geführt hat. Das gleiche gilt, wenn die Eltern im Ausland leben und der Auszubildende seinen Unterhaltsanspruch an das Land abgetreten hat.

Vorausleistung bei Verweigerung des Einkommensnachweises oder des Beitrages zur Studienfinanzierung durch die Eltern

Als Vorausleistung wird die Förderung gemäß § 36 BAföG deshalb bezeichnet, weil die Förderung anstelle des Beitrages des Unterhaltspflichtigen erfolgt. Es wird dann geprüft, ob die Förderung unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern (familienunabhängig) zu leisten ist oder ob der Anspruch des Studierenden auf Unterhalt gegen seine Eltern auf das zuständige Bundesland gemäß § 37 BAföG übergeht und auf dem Zivilrechtsweg gegen sie geltend gemacht wird.

Soweit der Auszubildende Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen erhalten hat, findet eine Überleitung des Unterhaltsanspruchs des Studierenden gegenüber seinen Eltern auf die KfW-Bankengruppe nicht statt. Damit sind betroffene Auszubildende darauf verwiesen, ihre Unterhaltsansprüche gegen die Eltern sofort selbst geltend zu machen oder diese verfallen zu lassen. Begründet wird dies damit, dass das Ziel, die Sicherung des Lebens- und Ausbildungsunterhalts während der Ausbildung, auch durch ein verzinsliches Bankdarlehen erreicht ist.

VII. Einkommensfreibeträge

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

Auf einen Blick:

- Freibeträge sind Abzugsposten vom Einkommen
- vom Einkommen der Eltern/Ehegatten werden unterschiedlich hohe und unterschiedlich viele Freibeträge abgezogen

Vom Nettoeinkommen (Summe der positiven Einkünfte, vermindert um die in Abschnitt „VI. Einkommensfeststellung“ genannten Beträge) bleiben gemäß § 25 BAföG demnach folgende Beträge vom Einkommen anrechnungsfrei:

- für die Eltern (miteinander verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend) 1.440 Euro
- für jedes Elternteil in sonstigen Fällen sowie den Ehegatten des Auszubildenden 960 Euro.

Diese Freibeträge erhöhen sich für:

1. den Ehegatten des Einkommensbeziehers, der nicht in einer Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht um 480 Euro,

2. für Kinder sowie weitere Unterhaltsberechtigte des Einkommensbeziehers um 435 Euro, wenn sie **nicht** in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 SGB III gefördert werden kann.

Die Freibeträge nach 1. und 2. vermindern sich um das Einkommen des Ehegatten, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

Als Kinder gelten

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. nichteheliche Kinder,
5. Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
6. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat),
7. Enkel, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Die in 1., 2. und 4. genannten Kinder werden bei einem leiblichen Elternteil nicht berücksichtigt, wenn sie von einer anderen Person als dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen worden sind.

Das über diesen Freibeträgen liegende Einkommen der Eltern und des Ehegatten wird nicht in voller Höhe angerechnet, sondern bleibt gemäß § 25 Abs. 4 BAföG zu 50 v.H. anrechnungsfrei. Der Vomhundertsatz des anrechnungsfreien Einkommens erhöht sich um 5 v.H. für jedes Kind, für das ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Berücksichtigt werden damit nur Geschwister, die sich **nicht** in einer nach BAföG/SGB III förderungsfähigen Ausbildung befinden.

In **Härtefällen** kann gemäß § 25 Abs. 6 BAföG, auf besonderen Antrag hin, ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Damit soll ein Ausgleich für die pauschalierte Bedarfsregelung erreicht werden. Insbesondere werden außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 33 bis 33b EStG berücksichtigt. Es werden jedoch nur solche außergewöhnlichen Aufwendungen berücksichtigt, für die Zahlungen im Bewilligungszeitraum erfolgen. Sie werden nur insoweit anerkannt, als sie bei einem Freibetrag von

Freibeträge vom Einkommen des Studierenden

1.440 Euro monatlich 30,68 Euro und bei einem Freibetrag von 960 Euro monatlich 15,34 Euro nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für den besonderen Bedarf für Behinderte nach § 33b EStG.

Auf einen Blick:

- auch vom Einkommen des Studierenden werden unterschiedlich hohe und unterschiedlich viele Freibeträge abgezogen

Vom monatlichen Nettoeinkommen des Studierenden (Summe der positiven Einkünfte, vermindert um die in Abschnitt „VI. Einkommensfeststellung“ genannten Beträge) bleiben gemäß § 23 BAföG folgende Beträge anrechnungsfrei:

- für den **Antragsteller** selbst 215 Euro,
- für seinen **Ehegatten** 480 Euro,
- für jedes **Kind** des Antragstellers 435 Euro.

Dies gilt nur für Ehegatten und Kinder, die sich **nicht** in einer nach BAföG/SGB III förderungsfähigen Ausbildung befinden.

Diese Freibeträge mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Als Kinder werden die oben in Ziffer 1 aufgeführten Kinder berücksichtigt.

Den Freibeträgen sind mindestens die steuerliche Werbungskostenpauschale und die Aufwendungen für die soziale Sicherung (Sozialpauschale) hinzuzurechnen.

Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen **aus öffentlichen Mitteln** oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, werden voll auf den Bedarf angerechnet. Hierzu gehört z. B. die Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Nach dem BAföG ist in den Fällen, in denen die Ausbildungsförderung günstiger ist als die Erziehungsbeihilfe nach dem BVG, eine Aufstockung möglich! Die Leistungen nach dem BVG sind vorrangig und folglich zuerst zu beantragen.

Von der Waisenrente oder dem Waisengeld eines Auszubildenden, der eine Berufsfachschule oder eine Fachschulklasse besucht, bleiben 153 Euro, sonst 112 Euro anrechnungsfrei.

Das Kindergeld und Erziehungsgeld wird **nicht** angerechnet. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen

Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen ist, ein weiterer Teil des Einkommens des Auszubildenden anrechnungsfrei bleiben, soweit er für die Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch den Bedarfssatz gedeckt sind, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 205 Euro monatlich.

VIII. Vermögensanrechnung

Auf einen Blick:

- vom Vermögen des Auszubildenden werden ebenfalls unterschiedlich hohe und unterschiedlich viele Freibeträge abgezogen

Besitzt der Auszubildende selbst Vermögen, so ist auf den monatlichen Bedarf der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn der Betrag des Vermögens – vermindert um einen Freibetrag von 5.200 Euro für ihn und je 1.800 Euro für den Ehegatten des Auszubildenden und jedes Kind des Auszubildenden – durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes geteilt wird.

Die Ämter für Ausbildungsförderung sind durch die Wissenschaftsministerien gemäß § 41 Abs. 4 BAföG angewiesen, die Daten mit den beim Bundesamt der Finanzen von den Banken und Sparkassen gemeldeten Kapitalerträgen aus Vermögen abzugleichen.

Bitte füllen Sie die BAföG-Formulare gewissenhaft aus! Dies erspart den Ämtern Nachfragen und Ihnen BAföG-Rückforderungen usw.

Auf einen Blick:

- Auto, Computer, Fernsehgerät und Stereo-Anlage gelten hier nicht als Vermögen

Außer Rechten auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen, Übergangshilfen nach Ausscheiden aus den Diensten der Bundeswehr, des Grenzschatzes oder der Polizei, Wiedereingliederungshilfen für Entwicklungshelfer, Nießbrauchrechten und Haushaltsgegenständen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Forderungen und sonstige Rechte als Vermögen. (Danach gilt z. B. ein Sparguthaben als Vermögen, nicht aber ein privater PKW, ein Computer oder eine Stereo-Anlage.)

Umfang der Vermögensanrechnung

ACHTUNG: DATENABGLEICH

Begriff und Wertbestimmung des Vermögens

Der Wert der Vermögensgegenstände ist zu bestimmen

- bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes;
- bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes.

IX. Verfahren

Antragstellung

Auf einen Blick:

- Antragstellung immer beim Amt für Ausbildungsförderung
- zur Fristwahrung reicht zunächst ein formloser Antrag
- Antragsformulare bei allen Ämtern für Ausbildungsförderung oder im Internet unter www.bafoeg.bmbf.de

Normalfall: Förderung 50 % Zuschuss/50 % zinsloses Darlehen

Ausbildungsförderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. BAföG-Leistungen können erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden, jedoch frühestens mit Beginn der Ausbildung. Zur Beantragung der Ausbildungsförderung gibt es bundeseinheitliche Formblätter. Diese kann man bei den Ämtern für Ausbildungsförderung erhalten. Die Antragstellung ist fristwährend, notfalls auch formlos, vorerst ohne Antragsformulare möglich. Die Formblätter müssen jedoch nachgereicht werden. Die Angaben auf den Formblättern sind zu belegen. Das Amt für Ausbildungsförderung entscheidet über den Antrag mit schriftlichem Bescheid.

Ausnahme: verzinsliches Bankdarlehen

(i. d. R. nur bei der Hilfe zum Studienabschluss)

Ein Antrag auf Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen ist ebenfalls beim Amt für Ausbildungsförderung zu stellen. Dafür werden die oben genannten Antragsformulare verwendet. Der Auszubildende kann im Formular die Höhe des verzinslichen Bankdarlehens begrenzen; die Erklärung ist für den Bewilligungsbescheid unwiderruflich. Das Amt für Ausbildungsförderung entscheidet über den Antrag mit schriftlichem Bescheid. Darin wird beim verzinslichen Bankdarlehen die Höhe der Darlehenssumme mitgeteilt. Auf der Grundlage des Bescheids des Amtes für Ausbildungsförderung kann der Auszubildende mit der KfW-Bankengruppe einen privatrechtlichen Darlehensvertrag abschließen, der beim BAföG-Amt erhältlich ist. Der Bescheid wird unwirksam, wenn der Darlehensvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nicht wirksam zustande

kommt. Die Auszahlung erfolgt durch die KfW-Bankengruppe (siehe auch „IV. Darlehensbedingungen“).

Auf einen Blick:

- falls der Antrag vollständig vorliegt, aber nicht schnell bearbeitet werden kann, ist eine Vorauszahlung möglich

Vorauszahlungen

Nach Eingang und Prüfung des Antrags und der Unterlagen können für 4 Monate unter dem Vorbehalt der Rückforderung Abschlagszahlungen nach § 51 Abs. 2 BAföG bis zur Höhe von 360 Euro monatlich bewilligt werden (gilt nur bei Erstantrag oder bei einem Antrag nach Unterbrechung der Ausbildung).

Auf einen Blick:

- Ob ein BAföG Anspruch besteht, in den Fällen
- Aufbau-, Ergänzungs- und Zweitstudium oder für eine andere Ausbildung nach Fachrichtungswechsel
- Auslandsstudium
- bei Überschreitung der BAföG-Altersgrenze kann vor einem BAföG-Antrag verbindlich entschieden werden.

Vorabentscheidungen

Wenn ein Auszubildender die Förderung einer weiteren Ausbildung (Vertiefungs-, Ergänzungs- oder Zweitstudium) oder einer anderen Ausbildung nach einem Fachrichtungswechsel oder einer Ausbildung im Ausland anstrebt, kann er gemäß § 46 Abs. 5 BAföG eine Vorabentscheidung darüber beantragen, ob er Förderung erhält, jedoch nicht über die Höhe der Förderung. Dies gilt auch, wenn der Auszubildende bereits die Altersgrenze überschritten hat (vgl. „I. Persönliche Voraussetzungen“). Das Amt für Ausbildungsförderung ist an diese Entscheidung für ein Jahr gebunden.

X. Verwaltung

Auf einen Blick:

- Zuständige Ämter für Ausbildungsförderung
- für Schüler: kommunale Ämter für Ausbildungsförderung am Wohnort
- für Studierende/Praktikanten: Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken am Hochschulort
- für Auslandsaufenthalte: gesondert bestimmte Ämter für Ausbildungsförderung je nach Zielort/Kontinent

Verwaltungsstellen

Für den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind im sekundären Bildungsbereich (weiterführende Schulen) **Ämter für Ausbildungsförderung bei den Gemeinden bzw. den Stadt- und Landkreisen**, im tertiären Bildungsbereich, also für die Förderung an den Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, **die Hochschulen oder die Studentenwerke als Ämter für Ausbildungsförderung** (§ 40 BAföG) zuständig. Sie wirken auch bei Abschluss der Darlehensverträge der Auszubildenden mit der KfW-Bankengruppe durch Entgegennahme und Übermittlung der für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten und Willenserklärungen mit. Die Länder, die das BAföG im Auftrag des Bundes ausführen, können bestimmen, dass eine Hochschule oder ein Studentenwerk die Aufgabe des Amtes für Ausbildungsförderung für mehrere Hochschulen wahrnimmt. Sie können ferner bestimmen, dass die Hochschulen die **Studentenwerke zur Ausführung** der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben **heranziehen**. Eine Übersicht, welche Hochschule bzw. welches Studentenwerk für welche Ausbildungsstätten zuständig ist, ist in Anhang 6 abgedruckt.

Für Auszubildende, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, können die Länder Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen, Studentenwerken oder Landesämtern für Ausbildungsförderung einrichten (siehe Anhang 5).

XI. Auslandsstudium

Zuerst ein Studienjahr in Deutschland

Auf einen Blick:

Zusätzlich zur Inlandsförderung (Zuschuss/Darlehen) als Zuschuss:

- Auslandszuschläge (außerhalb der EU),
- nachweisbar notwendige Studiengebühren,
- Reisekosten,
- Kosten der Krankenversicherung
- innerhalb EU-Mitgliedstaaten zu Inlandsbedingungen
- außerhalb EU max. 5 Semester
- bei Rückkehr nach Deutschland bleibt 1 Jahr unberücksichtigt
- auch Praktikum förderungsfähig

Auf die Förderung eines Auslandsstudiums besteht gemäß § 5 BAföG ein Rechtsanspruch, wenn dieses Studium nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil des Auslandsstudiums auf das Studium angerechnet werden kann. Nach dem Ausbildungsstand förderlich ist ein Auslandsstudium, wenn der Studierende in der gewählten Fachrichtung die Grundkenntnisse während einer zumindest einjährigen Ausbildung im Inland bereits erlangt hat.

Das gilt nicht für eine Ausbildung in Österreich oder im deutschsprachigen Teil der Schweiz, es sei denn, die gewählte Fachrichtung ist spezifisch auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland bezogen.

Bei **Berufsfachschulen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG kann Auslandsförderung beantragt werden, wenn der Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte im Unterrichtsplan zur Vermittlung von Kenntnissen der Sprache des jeweiligen Landes vorgeschrieben ist.

Zuständig für die Förderung im Ausland sind insbesondere die von den Bundesländern bestimmten Ämter für Ausbildungsförderung. Die Zuständigkeitsverteilung ist in Anhang 5 aufgeführt.

In jedem Falle sind für das Auslandsstudium ausreichende **Sprachkenntnisse** (Umgangssprache) erforderlich. Der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse kann durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses eines Universitätslektors oder eines ausländischen Kulturinstituts in der Bundesrepublik Deutschland oder eines Philologen mit der Fakultas für das höhere Lehramt oder eines vereidigten Dolmetschers geführt werden. Das Zeugnis soll den Hinweis enthalten – Zur Vorlage bei einem Amt für Ausbildungsförderung –.

Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich, wenn der Auszubildende belegt, dass er bereits 1 Jahr eine Ausbildungsstätte in einem Land oder Landesteil besucht hat, in dem die Sprache gesprochen wird, in der am Ausbildungsort unterrichtet wird, oder wenn er die Hochschulreife auf einem doppel- oder fremdsprachigen Gymnasium erlangt hat, an dem in derselben Sprache wie am Ausbildungsort unterrichtet wird. Des weiteren ist der Nachweis nicht erforderlich, wenn der Auszubildende belegt, dass er die Landessprache 6 Jahre an einer Schule betrieben hat oder an einem Stipendien- oder Austauschprogramm für den betreffenden ausländischen Staat teilnimmt.

Mindestdauer Auslandsausbildungen können nur dann gefördert werden, wenn eine bestimmte Mindestdauer nicht unterschritten wird. Die Ausbildung im Ausland muss mindestens 6 Monate/1 Semester bzw. 12 Wochen bei Praktikum und Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation dauern.

Auslandsstudium von Ausländern Im Inland förderungsberechtigte Ausländer, die die Voraussetzungen erfüllen, die unter „I. Persönliche Voraussetzungen“ aufgeführt sind, können BAföG-Förderung für ein Auslandsstudium erhalten, wenn sie an einem integrierten Studiengang teilnehmen, der zwingend vorsieht, dass ein Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule durchgeführt wird.

Leistungen Die Leistungen bei einem Studium oder Praktikum im Ausland umfassen **zusätzlich zur Inlandsförderung (Zuschuss/Darlehen)**

- **Auslandszuschläge (außerhalb der EU),**
- **nachweisbar notwendige Studiengebühren (bis zu 4.600 Euro pro Studienjahr),**
- **Reisekosten,**
- **Kosten der Krankenversicherung.**

Diese zusätzliche Auslandsförderung wird als Zuschuss geleistet.

Für **alle** Auslandsstudien gilt generell, dass maximal 1 Jahr Auslandsstudium bei der BAföG-Förderungshöchstdauer unberücksichtigt bleibt, wenn das Auslandsstudium nicht vorgeschrieben war und das Studium in Deutschland abgeschlossen wird. D.h. die BAföG-Förderungshöchstdauer wird faktisch um 1 Jahr verlängert und dabei als 50 % Zuschuss und 50 % zinsloses Darlehen gewährt.

Auslandsstudium in EU-Mitgliedstaaten Nach einer Startphase von einem Jahr an einer deutschen Ausbildungsstätte kann für eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem EU-Mitgliedstaat Ausbildungsförderung bis zum Erwerb des ausländischen Ausbildungsabschlusses geleistet werden – zu den üblichen Förderungsbedingungen wie in Deutschland. Der Auszubildende kann seine Ausbildung also in mehreren Ländern der EU fortsetzen und in einem Land der EU beenden. Die Förderungshöchstdauer entspricht der in der dortigen Studienordnung festgelegten Ausbildungsdauer.

Der Auszubildende kann aber auch nach Deutschland zurückkehren und einen deutschen Abschluss erwerben. In

diesem Fall gilt wieder die Förderungshöchstdauer entsprechend der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit. Bei einer Rückkehr nach Deutschland bleibt 1 Jahr des Auslandsstudiums beim BAföG unberücksichtigt.

Nach dem ersten Studienjahr in Deutschland kann die Ausbildung (i. d. R. für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum) zunächst bis zu einem Jahr – und wenn der studienbezogene Auslandsaufenthalt von besonderer Bedeutung ist – insgesamt bis zu 5 Semestern gefördert werden.

Für ein Praktikum im Ausland wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine deutsche Hochschule oder eine zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.

Praktika im außereuropäischen Ausland werden gefördert, wenn der Auszubildende zusätzlich zu der Bescheinigung über die Anrechnungsfähigkeit des Praktikums eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder Prüfungsstelle darüber vorlegt, dass die Ableistung des Praktikums außerhalb Europas nach dem Ausbildungsstand besonders förderlich ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Auszubildende derart spezialisiert hat, dass praktische Kenntnisse außerhalb Europas erworben werden müssen (z. B. Technologie in den Tropen), oder wenn der Erfolg der Ausbildung entscheidend von außerhalb Europas erworbenen Kenntnissen abhängig ist. Die Bescheinigung muss sich individuell auf den Ausbildungsgang des Antragstellers beziehen; allgemeine Hinweise auf den Nutzen von Erfahrungen außerhalb Europas reichen nicht aus.

Auslandsstudium außerhalb der EU-Mitgliedstaaten

Auslandspraktika

Anhang 1

Förderungsart, insbesondere Darlehensarten

	Förderung	Bewilligung	Rückzahlungsbeginn	Raten/Dauer der Rückzahlung	Rückzahlung an wen?
Schüler-BAföG	<ul style="list-style-type: none"> – zu 100 % als Zuschuss (geschenkt) 	<ul style="list-style-type: none"> – „kommunales“ Amt für Ausbildungsförderung (Wohnort-Prinzip) 	–	–	–
Studierenden-BAföG (Normal)	<ul style="list-style-type: none"> – 10–585 Euro/mtl., – 50 % als Zuschuss und 50 % als zinsloses Darlehen für die Dauer der Regelstudienzeit (= BAföG-Förderungshöchstdauer) 	<ul style="list-style-type: none"> – Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk (in Rheinland-Pfalz: Hochschule) (Ausbildungsort-Prinzip) 	<ul style="list-style-type: none"> – 5 Jahre nach dem Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer (= Regelstudienzeit) (vorher, nach 4,5 Jahren: Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid durch Bundesverwaltungsamt) 	<ul style="list-style-type: none"> – einkommensabhängig – mind. 105 Euro/mtl. – max. innerhalb von 20 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesverwaltungsamt (BVA), Köln www.bundesverwaltungsamt.de
Verzinsliches Bankdarlehen im Rahmen des BAföG	<p>Nur für folgende Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zweitstudium, – Überschreitung der Regelstudienzeit wegen Fachrichtungswechsels, „Hilfe zum Studienabschluss“ (§ 15 Abs. 3a BAföG) <p>Höhe wie individueller BAföG-Förderungsbetrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk (in Rheinland-Pfalz: Hochschule) (Ausbildungsort-Prinzip) – aufgrund einer Bewilligung Möglichkeit des Abschlusses eines privat-rechtlichen Darlehensvertrags (zu günstigen Bedingungen) mit der KfW-Bankengruppe – Auszahlung durch KfW-Bankengruppe 	<ul style="list-style-type: none"> – 6 Monate nach der Auszahlung der letzten Bankdarlehensrate 	<p>Zinssatz: EURIBOR + 1 % Verwaltungsaufschlag = 3,22 % (Stand: 1. 10. 2005)</p> <ul style="list-style-type: none"> – mind. 105 Euro/mtl. – max. innerhalb von 20 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> – KfW-Bankengruppe www.kfw.de unter „KfW Förderbank“, dort unter „Bildung“
Bildungskredit	<ul style="list-style-type: none"> – verzinslicher Kredit, – unabhängig vom BAföG – 300 Euro/mtl. für max. 24 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesverwaltungsamt, Köln www.bundesverwaltungsamt.de – aufgrund einer Bewilligung Möglichkeit des Abschlusses eines privatrechtlichen Darlehensvertrags (zu günstigen Bedingungen) mit der KfW-Bankengruppe – Auszahlung durch KfW-Bankengruppe 	<ul style="list-style-type: none"> – 4 Jahre nach der ersten Auszahlungsrate des Bildungskredits 	<p>Zinssatz: EURIBOR + 1 % Verwaltungsaufschlag = 3,22 % (Stand: 1. 10. 2005)</p> <ul style="list-style-type: none"> – 120 Euro/mtl. 	<ul style="list-style-type: none"> – KfW-Bankengruppe www.kfw.de unter „KfW Förderbank“, dort unter „Bildung“

Anhang 2

Grundsätzliches zur BAföG-Berechnung mit Berechnungsbeispielen

Die im folgenden aufgeführten Berechnungsbeispiele sollen die BAföG-Berechnung nachvollziehbar machen. Sie können – wegen individuell unterschiedlich hoher Steuern – keinen verbindlichen Messwert dafür darstellen, ob und in welcher Höhe ein BAföG-Antrag Aussicht auf Erfolg hat. Deshalb: Eine Beratung durch Ihr zuständiges Amt für Ausbildungsförderung (siehe Anhang) ist unbedingt erforderlich.

- Für die Berechnung des individuellen BAföG-Förderungsbetrages kommt es im wesentlichen auf das Einkommen der Eltern/des Ehegatten im vorletzten Kalenderjahr an.
- **Berechnungsgrundlagen** sind:

Die positiven Einkünfte im Jahr (minus der sog. § 10e/i-Abschreibung im EStG)

minus Steuern, Kirchensteuern, Solidaritätszuschlag

minus Sozialpauschale (zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung)

minus Härtefreibeträge (z. B. für Körperbehinderung)

plus ggf. steuerfreie Einnahmen

ergibt: Einkünfte im Sinne des BAföG

- Das „Einkommen im Sinne des BAföG“ entspricht in etwa dem monatlichen Nettoeinkommen, wenn ein mögliches 13. Monatsgehalt und eine Einkommenssteuererstattung anteilig hinzugerechnet wird und der Werbungskostenbetrag abgezogen wird.
- Von dem „Einkommen im Sinne des BAföG“ werden die monatlichen BAföG-Freibeträge abgezogen für:

die Eltern des Studierenden	den Ehegatten des Studierenden
Kinder sowie sonstige Unterhaltsberechtigte des Einkommensbeziehers, wenn sie sich nicht in einer BAföG/SGB III-förderungsfähigen Ausbildung befinden.	

- Die monatlichen BAföG-Förderungsbeträge werden ab 0,49 Euro abgerundet und von 0,50 Euro an aufgerundet.
- Monatliche BAföG-Förderungsbeträge unter 10 Euro werden nicht geleistet.
- Der Freibetrag vom eigenen Einkommen eines Studierenden beträgt monatlich 215 Euro. Bei einem 12-monatigen Bewilligungszeitraum (z. B. Oktober bis September) können regelmäßig monatlich 350,55 Euro brutto verdient werden, ohne dass die BAföG-Förderung entsprechend gekürzt wird. Wird nur in den Semesterferien gejobbt, ist der Bruttobetrag im gesamten Bewilligungszeitraum von 4.206,62 Euro maßgebend.

- Sofern der Anrechnungsbetrag des Einkommens 0 Euro beträgt, erhält der Auszubildende seinen vollen Bedarf. Es kommt dann darauf an, wie hoch die BAföG-Bedarfssätze (siehe Übersicht Bedarfssätze) sind.
- Für die BAföG-Berechnung ist die Förderungsart nebensächlich, d. h. ob die BAföG-Förderung
 - **als 50 % Zuschuss/50 % zinsloses Darlehen** innerhalb der BAföG-Förderungshöchstdauer oder
 - **als Zuschuss** (Schwangerschaft, Kindererziehungszeiten) oder
 - **als verzinsliches Bankdarlehen** in Ausnahmen (i. d. R. für die Differenzzeit nach einem Fachrichtungswechsel oder während der Hilfe zum Studienabschluss)
 gewährt wird.
 Der berechnete BAföG-Förderungsbetrag ist jeweils gleich hoch.

BAföG-Bedarfssatz für Studierende	in Deutschland (bundesweit) und im EU-Ausland	
	nicht bei Eltern wohnend	bei Eltern wohnend
Grundbedarf	333 Euro	333 Euro
Bedarf für die Unterkunft	133 Euro	44 Euro
Regelbedarf	466 Euro	377 Euro

Durchlaufende Posten, keine Bedarfserhöhung: bei Nachweis höherer Mietkosten	in Deutschland (bundesweit) und im EU-Ausland	
	nicht bei Eltern wohnend	bei Eltern wohnend
Krankenversicherungszuschlag (gesetzl. KV)	bis zu 64 Euro	—
Pflegeversicherungszuschlag	47 Euro	47 Euro
	8 Euro	8 Euro
Maximalförderung	max. 585 Euro	max. 432 Euro

Berechnungsbeispiel

Bewilligungszeitraum Oktober 2005 bis September 2006
 Die Familie besteht aus einem Ehepaar (ein Alleinverdiener: Arbeiter/Angestellter) mit einem auswärts Studierenden.
 Parallelberechnung: Wann erhält man Förderung in Höhe des Regelbedarfs (linke Spalte), wann einen Nullbescheid (rechte Spalte).

Berechnung der Förderung des Studierenden

Positives Einkommen des alleinigen verdienenden Elternteils im Monat (Bezugsjahr 2003)

Jahresnettoeinkommen:	17.280,00 €	28.250,00 €
<u>Gegenüberstellung:</u> <u>der Höhe nach</u>	<u>Anspruch auf BAföG</u>	<u>kein Anspruch auf BAföG</u>
Einkommen im Sinne des BAföG	1440,00 €	2354,00 €
Freibeträge für den Einkommensbezieher	1440,00 €	1440,00 €
Einkommen abzüglich Freibeträge	—	914,00 €
davon nochmals für Eltern 50 % Freibetrag	—	457,00 €
Anzurechnendes Einkommen	0,00 €	457,00 €
Bedarfsberechnung		
Grundbedarf	333,00 €	333,00 €
+ Bedarf für Unterkunft (auswärts)	<u>133,00 €</u>	<u>133,00 €</u>
Gesamtbedarf des Studierenden	466,00 €	466,00 €
Höhe der Förderung		
Gesamtbedarf des Studierenden	466,00 €	466,00 €
- anzurechnendes Einkommen der Eltern	<u>0,00 €</u>	<u>457,00 €</u>
ungedeckter Bedarf	466,00 €	9,00 €*
Förderungsbetrag	466,00 €	0,00 €

* Bei Studierenden werden monatliche Förderungsbeträge unter 10,00 Euro nicht geleistet.

Berechnungsbeispiel

Beilligungszeitraum Oktober 2005 bis September 2006
 Die Familie besteht aus einem Ehepaar (ein Alleinverdiener: Arbeiter/Angestellter) mit einem auswärts Studierenden.
 Parallelberechnung: Wann erhält man Förderung als Maximalförderung (linke Spalte), wann einen Nullbescheid (rechte Spalte).

Berechnung der Förderung des Studierenden

Positives Einkommen des alleinigen verdienenden Elternteils im Monat
 (Bezugsjahr 2003)

Jahresnettoeinkommen:	17.280,00 €	31.200,00 €
<u>Gegenüberstellung:</u>	<u>Anspruch auf BAföG</u>	<u>kein Anspruch auf BAföG</u>
<u>der Höhe nach</u>		
Einkommen im Sinne des BAföG	1.440,00 €	2.600,00 €
Freibeträge für den Einkommensbezieher	1.440,00 €	1.440,00 €
Einkommen abzüglich Freibeträge	-	1.160,00 €
davon nochmals für Eltern 50 % Freibetrag	-	580,00 €
Anzurechnendes Einkommen	0,00 €	580,00 €
Bedarfsberechnung		
Grundbedarf	333,00 €	333,00 €
+ Bedarf für Unterkunft (auswärts)	<u>133,00 €</u>	<u>133,00 €</u>
Gesamtbedarf des Studierenden	466,00 €	466,00 €
(durchlaufende Posten)**		
+ Mietzuschlag (bei Nachweis höherer Mietkosten)	64,00 €	64,00 €
+ Krankenversicherungszuschlag	47,00 €	47,00 €
+ Pflegeversicherungszuschlag	<u>8,00 €</u>	<u>8,00 €</u>
Gesamtbedarf des Studierenden	585,00 €	585,00 €
Höhe der Förderung		
Gesamtbedarf des Studierenden	585,00 €	585,00 €
- anzurechnendes Einkommen der Eltern	<u>0,00 €</u>	<u>580,00 €</u>
ungedeckter Bedarf	585,00 €	5,00 €*
Förderungsbetrag	585,00 €	0,00 €

* Bei Studierenden werden monatliche Förderungsbeträge unter 10,00 Euro nicht geleistet.

** Die Zuschläge erhöhen faktisch das Budget des Studierenden nicht, da sie lediglich an Vermieter und bei eigener Kranken-/Pflegeversicherung ab dem 25. Lebensjahr an die Krankenkasse weitergereicht werden.

BAföG-Rechner im Internet

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat auf der Homepage www.bafög.bmbf.de einen offiziellen BAföG-Rechner, der **bei richtigen Eingaben** auch ein richtiges Ergebnis liefert. Verbindlich ist allerdings nur die Rechnung in Ihrem BAföG-Bescheid.

Anhang 3

Alternativen zum BAföG, bzw. wenn die Voraussetzungen für eine BAföG-Förderung nicht vorliegen:

Begabtenförderungswerke im Sinne des § 2 Abs. 6 BAföG

- | | |
|---|---|
| 1. Cusanuswerk
Bischöfliche Studienförderung
Baumschulallee 5
53155 Bonn | Tel.: 02 28/9 83 84-0
Fax: 02 28/9 83 84-99
E-Mail: info@cusanuswerk.de
Internet: www.cusanuswerk.de |
| 2. Evangelisches Studienwerk e. V.
Haus Villigst
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte | Tel.: 0 23 04/7 55-1 96
Fax: 0 23 04/7 55-2 50
E-Mail: info@evstudienwerk.de
Internet: www.evstudienwerk.de |
| 3. Friedrich-Ebert-Stiftung e. V.
Abteilung Studienförderung
Godesberger Allee 149
53170 Bonn | Tel.: 02 28/8 83-0
Fax: 02 28/8 83-3 96
E-Mail: auskunft@fes.de
Internet: www.fes.de |
| 4. Friedrich-Naumann-Stiftung
Karl-Marx-Str. 2
14482 Potsdam | Tel.: 03 31/70 19-0
Fax: 03 31/70 19-1 88
E-Mail: fnst@fnst.org
Internet: www.fnst.de |
| 5. Hans-Böckler-Stiftung e. V.
Hans-Böckler-Str. 3
40476 Düsseldorf | Tel.: 02 11/77 78-0
Fax: 02 11/77 78-1 20
E-Mail: zentrale@boeckler.de
Internet: www.boeckler.de |
| 6. Hanns-Seidel-Stiftung e. V.
Förderungswerk
Lazarettstraße 33
80636 München | Tel.: 0 89/12 58-0
Fax: 0 89/12 58-3 56
E-Mail: info@hss.de
Internet: www.hss.de |
| 7. Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
Begabtenförderung
Rathausallee 12
53757 Sankt Augustin | Tel.: 0 22 41/24 60
Fax: 0 22 41/2 46-25 08
E-Mail: zentrale@kas.de
Internet: www.kas.de |
| 8. Stiftung der Deutschen Wirtschaft
Studienförderwerk Klaus Murmann
Breite Straße 29
10178 Berlin | Tel.: 0 30/20 33-15 40
Fax: 0 30/20 33-15 55
E-Mail: sdw@sdw.org
Internet: www.sdw.org |

<p>9. Heinrich-Böll-Stiftung Rosenthaler Straße 40-41 10178 Berlin</p>	<p>Tel.: 0 30/2 85 34-0 Fax: 0 30/2 85 34-1 09 E-Mail: info@boell.de Internet: www.boell.de</p>
<p>10. Studienstiftung des Deutschen Volkes Ahrstraße 41 53175 Bonn</p>	<p>Tel.: 02 28/8 20 96-0 Fax: 02 28/8 20 96-1 03 E-Mail: info@studienstiftung.de Internet: www.studienstiftung.de</p>
<p>11. Rosa Luxemburg-Stiftung Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V. Franz-Mehring-Platz 1 10243 Berlin</p>	<p>Tel.: 0 30/4 43 10-0 Fax: 0 30/4 43 10-2 22 E-Mail: info@rosalux.de Internet: www.rosaluxemburgstiftung.de</p>

Bildungskreditprogramm des Bundes

Der Bildungskredit ist völlig unabhängig von der Förderung nach dem BAföG, die Förderung ist parallel möglich. Im Gegensatz zum BAföG besteht kein Rechtsanspruch auf den Bildungskredit.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de oder www.bildungskredit.de.

Anhang 4

Höhe des monatlichen Zuschlags beim Auslandsstudium

Europa	Euro	Afrika	Euro
Bosnien Herzegowina	90	Ägypten	60
Bulgarien	60	Äthiopien	90
Island	165	Botsuana	90
Kroatien	60	Burkina Faso	115
Mazedonien	60	Côte d'Ivoire	145
Moldau	90	Gabun	200
Norwegen	140	Ghana	90
Rumänien	60	Kamerun	145
Russische Föderation	100	Kenia	90
Schweiz	140	Kongo,	
Serbien, Montenegro	60	Demokratische Republik	200
Ukraine	90	Madagaskar	115
Weißrussland	90	Marokko	60
		Namibia	60
		Nigeria	175
		Ruanda	145
		Sambia	90
		Senegal	115
		Sierra Leone	145
		Simbabwe	90
		Sudan	145
		Südafrika	60
		Tansania	90
		Tschad	255
		Tunesien	60
		Uganda	90
Amerika	Euro	Asien	Euro
Argentinien	60	Armenien	115
Bolivien	90	Aserbajdschan	90
Brasilien	80	China	95
Chile	60	Georgien	90
Costa Rica	90	Indien	90
Ecuador	90	Indonesien	90
El Salvador	115	Iran	90
Guatemala	115	Israel	60
Haiti	145	Japan	315
Honduras	115	Jemen	90
Jamaika	145		
Kanada	85		
Kolumbien	90		
Kuba	145		
Mexiko	90		
Nicaragua	90		
Paraguay	90		
Peru	115		
Trinidad u. Tobago	115		
Uruguay	60		
Venezuela	90		
Vereinigte Staaten von Amerika	120		

Jordanien	90	Syrien	115
Kasachstan	90	Tadschikistan	115
Kirgisistan	90	Taiwan	90
Korea,		Thailand	90
Demokratische Volksrepublik	175	Türkei	90
Korea, Republik	145	Turkmenistan	90
Libanon	90	Usbekistan	90
Malaysia	90	Vereinigte Arabische Emirate	90
Nepal	90	Vietnam	90
Pakistan	90		
Philippinen	90	Australien/Ozeanien	Euro
Singapur	90	Australien	85
Sri Lanka	90	Neuseeland	85

Für hier nicht genannte Staaten mit Ausnahme der EU-Mitgliedsstaaten wird der Auslandszuschlag auf 50 Euro festgesetzt.

Anhang 5

Örtliche Zuständigkeit für die Beantragung der Förderung im Ausland (BAföG-AuslandszuständigkeitsV)

Ausländische Bildungsstätte	Antragsannahme
in Liechtenstein und der Schweiz durch das Land Bayern	Studentenwerk Augsburg Anstalt des öffentlichen Rechts – Amt für Ausbildungsförderung – Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg Tel.: 08 21/5 98-49 30 Fax: 08 21/5 98-49 45 E-Mail: bafoeg@stw.uni-augsburg.de Internet: www.studentenwerk-augsburg.de
in Österreich durch das Land Bayern	Landeshauptstadt München – Schul- und Kultusreferat – – Amt für Ausbildungsförderung – Schwanthalerstr. 40, 80336 München Tel.: 0 89/2 33-9 62 66 Fax: 0 89/2 33-2 44 11 E-Mail: afa.scu@muenchen.de Internet: www.muenchen.de/afa
in Italien durch das Land Berlin	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin – Amt für Ausbildungsförderung – Auslandsamt Besucheradresse: Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin Postanschrift: 10617 Berlin Tel.: 0 30/90 29-10, -1 34 72, -1 34 73, -1 34 74, -1 34 75, -1 34 76 Fax: 0 30/90 29 -1 34 60, -1 34 70 E-Mail: bafoegitalien@charlottenburg-wilmersdorf.de Internet: www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/bezirksamt/BueDiWohnPers/auslandsbafoeg.html

in Amerika (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada)
durch das Land Bremen

Senator für Bildung und Wissenschaft
– Landesamt für Ausbildungsförderung –
Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
Tel.: 04 21/3 61-1 19 93
Fax: 04 21/3 61-1 55 43
E-Mail:
auslands-bafoeg.lfa@bildung.bremen.de
Internet: www.bildung.bremen.de
Besucheradresse:
Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen

in den Vereinigten Staaten von Amerika
durch das Land Hamburg

Studierendenwerk Hamburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
– Amt für Ausbildungsförderung –
Postanschrift: Postfach 13 01 13,
20101 Hamburg
Besucheradresse:
Grindelallee 9, 20146 Hamburg
Tel.: 0 40/4 19 02-0
Fax: 0 40/4 19 02-1 26
E-Mail: bafoeg@studierendenwerk-hamburg.de
Internet: www.studierendenwerk-hamburg.de

in Albanien,
Bosnien-Herzegowina,
Griechenland, Kroatien,
Mazedonien,
Serbien/Montenegro, Slowenien,
Zypern, Australien
durch das Land Hessen

Studentenwerk Marburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
– Amt für Ausbildungsförderung –
Postanschrift: Postfach 22 80, 35010 Marburg
Besucheradresse:
Erlenring 5, 35037 Marburg
Tel.: 0 64 21/29 60
Fax: 0 64 21/ 29 62 23
E-Mail: bafoeg@studentenwerk-marburg.de
Internet: www.studentenwerk-marburg.de

in Asien, mit Ausnahme der dort gelegenen Teile der Türkei und mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, und Usbekistan, in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden
durch das Land Niedersachsen

Region Hannover, Fachbereich Schulen
– Ausbildungsförderung –
Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover
Tel.: 05 11/6 16-0, -2 22 52
Fax: 05 11/6 16-1 12 32 05
E-Mail: bafoeg@region-hannover.de

in Großbritannien, Irland, Türkei
durch das Land Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Köln
– Ausbildungsförderung –
Theaterplatz 14, 52062 Aachen
Tel.: 02 41/4 55 02
Fax: 02 41/45 53 00
E-Mail: bafoeg@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de

in Kanada
durch das Land Thüringen

Studentenwerk Thüringen
Anstalt des öffentlichen Rechts
– Amt für Ausbildungsförderung –
Nordhäuser Str. 63, 99089 Erfurt
Tel.: 03 61/7 37-18 53
Fax: 03 61/7 37-19 92
E-Mail: poststelle@stw-thueringen.de
Internet: www.stw-thueringen.de

in Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Weißrussland
durch das Land Sachsen

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Anstalt des öffentlichen Rechts
– Amt für Ausbildungsförderung –
Thüringer Weg 3, 09126 Chemnitz
Postfach 10 32, 09010 Chemnitz
Tel.: 03 71/5 62 84 50
Fax: 03 71/5 62 84 55
E-Mail:
auslands.bafoeg@swcz.tu-chemnitz.de
Internet: www.tu-chemnitz.de/stuwe/bafoeg

in Malta, Portugal
durch das Saarland

Universität des Saarlandes
– Amt für Ausbildungsförderung –
Im Auftrag: Studentenwerk im Saarland e.V.
Universitätsgelände, Gebäude D 4.1,
66123 Saarbrücken
Tel.: 06 81/3 02-49 92
Fax: 06 81/3 02-49 93
E-Mail: bafoeg-amt@stw.uni-sb.de
Internet: www.studentenwerk-saarland.de

in Dänemark, Island,
Norwegen
durch das Land
Schleswig-Holstein

Studentenwerk Schleswig-Holstein
Anstalt des öffentlichen Rechts
– Amt für Ausbildungsförderung –
Westring 385, 24118 Kiel
Tel.: 04 31/88 16-1 68, -2 06
Fax: 04 31/8 81 62 04
E-Mail: Studentenwerk.S-H@t-online.de
Internet: www.Studentenwerk-S-H.de

in Spanien
durch das Land
Baden-Württemberg

Studentenwerk Heidelberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
– Amt für Ausbildungsförderung –
Marshallhof 1, 69117 Heidelberg
Tel.: 0 62 21/54 37 31, 54 26 90
Fax: 0 62 21/54 35 24
E-Mail: foe@stw.uni-heidelberg.de
Internet:
www.studentenwerk.uni-heidelberg.de

in Afrika, Ozeanien
(ohne Australien)
durch das Land Brandenburg

Studentenwerk Frankfurt (Oder)
Anstalt des öffentlichen Rechts
– Amt für Ausbildungsförderung –
Paul-Feldner-Str. 8, 15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 03 35/5 65 09 22
Fax: 03 35/5 65 09 99
E-Mail: bafoeg@studentenwerk-frankfurt.de
Internet: www.studentenwerk-frankfurt.de

in Schweden
durch das Land
Mecklenburg-Vorpommern

Studentenwerk Rostock
Anstalt des öffentlichen Rechts
– Amt für Ausbildungsförderung –
St.-Georg-Str. 104-107, 18055 Rostock
Tel.: 03 81/4 59 26 17
Fax: 03 81/45 92 94 31
E-Mail:
auslands-bafoeg@studentenwerk-rostock.de
Internet: www.studentenwerk-rostock.de

in Frankreich
durch das Land Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
– Amt für Ausbildungsförderung –
Postfach 13 55, 55206 Ingelheim am Rhein
Tel.: 0 61 32/7 87-0
Fax: 0 61 32/7 87-11 22
E-Mail: kreisverwaltung@mainz-bingen.de
Internet: www.mainz-bingen.de

in Finnland
durch das Land Sachsen-Anhalt

Studentenwerk Halle
Anstalt des öffentlichen Rechts
– Amt für Ausbildungsförderung –
Wolfgang-Langenbeck-Str. 5,
06120 Halle/Saale
Tel.: 03 45/6 84 71 13
Fax: 03 45/6 84 72 02
E-Mail:
bafoeg.finnland@studentenwerk-halle.de
Internet: www.studentenwerk-halle.de

Entsteht im Ausland ein neuer Staat, so ist für ihn das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, das für den Staat zuständig war, auf dessen Gebiet der neue Staat entstanden ist.

Anhang 6

Zusammenstellung der Hochschulen und der Studentenwerke, die gemäß § 40 Abs. 2 BAföG Ämter für Ausbildungsförderung sind bzw. zur Durchführung dieser Aufgaben herangezogen werden

Studentenwerk bzw. Hochschule
mit den Aufgaben eines
Ausbildungsförderungsamts

Zugeordnete Hochschulen

Land:	Baden-Württemberg
Studentenwerk Freiburg Anstalt des öffentlichen Rechts Amt für Ausbildungsförderung Schreiberstr. 12 79098 Freiburg/Brg. Tel.: 07 61/21 01-3 26 Fax: 07 61/21 01-2 01 E-Mail: bafoeg@studentenwerk.uni-freiburg.de Internet: www.studentenwerk.uni-freiburg.de	<ol style="list-style-type: none">1. Universität Freiburg2. Pädagogische Hochschule Freiburg3. Staatl. Hochschule für Musik Freiburg4. Hochschule Furtwangen (auch Außenstelle Villingen-Schwenningen)5. Hochschule Offenburg (auch Außenstelle Gengenbach)6. Katholische Fachhochschule Freiburg, Hochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Pflege7. Evangelische Fachhochschule Freiburg, Hochschule für soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik8. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Kehl9. Fachhochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen10. Gustav-Siewerth-Akademie, Weilheim-Bierbronn
Studentenwerk Heidelberg Anstalt des öffentlichen Rechts Amt für Ausbildungsförderung Marstallhof 1 69117 Heidelberg Tel.: 0 62 21/54-37 31, 54 26 90 Fax: 0 62 21/54-35 24 E-Mail: foe@stw.uni-heidelberg.de	<ol style="list-style-type: none">1. Universität Heidelberg2. Pädagogische Hochschule Heidelberg3. Fachhochschule Heidelberg4. Fachhochschule Heilbronn/Künzelsau5. Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

Internet:
www.studentenwerk.uni-heidelberg.de

6. Fachhochschule Schwetzingen – Hochschule für Rechtspflege
7. Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg
8. Fachhochschule Schwäbisch Hall
9. hbs School of Management der Heilbronn Business School GmbH, staatl. anerkannte Fachhochschule

Studentenwerk Karlsruhe

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Adenauerring 7
76131 Karlsruhe
Tel.: 07 21/69 09-1 77
Fax: 07 21/69 09-2 22

E-Mail:
bafoeg@studentenwerk-karlsruhe.de
Internet:
www.studentenwerk-karlsruhe.de

1. Universität Karlsruhe (TH)
2. Staatl. Hochschule für Musik Karlsruhe
3. Staatl. Akademie der Bildenden Künste
4. Pädagogische Hochschule Karlsruhe
5. Fachhochschule Karlsruhe
6. Fachhochschule Pforzheim
7. Staatl. Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
8. International University Bruchsal
9. University of Southern Queensland Bretten
10. Internationale Hochschule für Künstlerische Therapien und Kreativ-Pädagogik, Calw
11. Fachhochschule Calw – Hochschule für Wirtschaft und Medien

Studentenwerk Mannheim

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Parkring 39, 68159 Mannheim
Postfach 10 30 37
68030 Mannheim
Tel.: 06 21/2 92-19 30
Fax: 06 21/2 92-19 40

E-Mail:
bafoeg@studentenwerk-mannheim.de
Internet:
www.studentenwerk-mannheim.de

1. Universität Mannheim
2. Staatl. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
3. Hochschule Mannheim – Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen
4. Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, staatlich anerkannte Fachhochschule für Arbeitsmarktmanagement Mannheim
5. Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung
6. Freie Hochschule für antroposophische Pädagogik Mannheim

Seezeit Studentenwerk Bodensee

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Robert-Gerwig-Str. 12
78467 Konstanz
Tel.: 0 75 31/98 05-0
Fax: 0 75 31/98 05-55
E-Mail: bafoeg@seezeit.com
Internet: www.seezeit.com

1. Universität Konstanz
2. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG) Konstanz
3. Fachhochschule Isny (Allgäu)
4. Pädagogische Hochschule Weingarten
5. Hochschule Ravensburg-Weingarten
6. Zeppelin University Friedrichshafen

Beratungsbüro Weingarten

Tel.: 07 51/4 31 07

Studentenwerk Stuttgart

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Höhenstr. 10
70736 Fellbach
Postfach 20 69
70710 Fellbach
Tel.: 07 11/95 74-5 17, -5 09
Fax: 07 11/95 74-5 50
E-Mail: bafoeg@sws-internet.de
Internet:
www.studentenwerk-stuttgart.de

1. Universität Stuttgart
2. Fachhochschule Stuttgart – Hochschule für Technik
3. Fachhochschule Stuttgart – Hochschule der Medien
4. Staatl. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
5. Merz-Akademie, Hochschule für Gestaltung
6. Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
7. Freie Hochschule der Christengemeinschaft – Priesterseminar – Stuttgart
8. Freie Hochschule Stuttgart – Seminar für Waldorfpädagogik
9. Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
10. Evang. Hochschule Reutlingen-Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie der Evang. Landeskirche in Württemberg
11. Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
12. Hochschule Esslingen

Außenstelle Esslingen

Flandernstr. 107
73732 Esslingen
Tel.: 07 11/93 78 28-0, -21
Fax: 07 11/93 78 28-22

Studentenwerk Tübingen-Hohenheim

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Karlstr. 11
72072 Tübingen
Tel.: 0 70 71/7 50 11-0
Fax: 0 70 71/7 50 11-59
E-Mail:
bafoeg@studentenwerk.uni-tuebingen.de
Internet:
www.studentenwerk.uni-tuebingen.de

1. Universität Tübingen
2. Hochschule für Musik Trossingen
3. Fakultät für Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit Sitz in Reutlingen
4. Fachhochschule Reutlingen für Technik und Wirtschaft
5. Theologisches Seminar der Evangelischen Methodistischen Kirche Reutlingen
6. Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen, Hochschule für Technik und Wirtschaft
7. Fachhochschule Rottenburg, Hochschule für Forstwirtschaft
8. Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart
9. Hochschule für Kirchenmusik Tübingen der Ev. Landeskirche Württemberg

Außenstelle Hohenheim

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Kirchnerstr. 5
70599 Stuttgart
Tel.: 07 11/45 92 27 82
Fax: 07 11/45 92 42 35

1. Universität Hohenheim
2. Stuttgart Institute of Management and Technology
3. Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
4. Staatlich anerkannte Fachhochschule für Kunsttherapie in Nürtingen
5. Akademie für Landbau Nürtingen

Studentenwerk Ulm

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Karlstr. 36
89073 Ulm/Donau
Tel.: 07 31/50-2 52 46, -47, -48, -82
Fax: 07 31/50-2 52 51
E-Mail:
bafoeg@studentenwerk.uni-ulm.de
hjansen@studentenwerk.uni-ulm.de
Internet:
www.uni-ulm.de/uni/studentenwerk

1. Universität Ulm
2. Hochschule Ulm – Technik, Information und Medien
3. Hochschule Biberach – Hochschule für Bauwesen und Wirtschaft
4. Hochschule Aalen – Hochschule für Technik und Wirtschaft
5. Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
6. Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
7. Fachhochschule Neu-Ulm

Beratungsbüro Schwäbisch-Gmünd

Tel.: 0 71 71/9 83-4 00

Land:	Bayern
--------------	---------------

Studentenwerk Augsburg

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Eichleitnerstr. 30
86159 Augsburg
Tel.: 08 21/5 98 49-30
Fax: 08 21/5 98 49-45
E-Mail: bafoeg@stw.uni-augsburg.de
Internet:
www.studentenwerk-augsburg.de

1. Universität Augsburg
2. Fachhochschule Augsburg
3. Fachhochschule Kempten
4. Hochschule für Musik Nürnberg/Augsburg, Abt. Augsburg

Studentenwerk Oberfranken

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth
Postfach 10 11 15
95411 Bayreuth
Tel.: 09 21/55 59-13
Fax: 09 21/55 59-99
E-Mail: post@swo.uni-bayreuth.de
Internet: www.swo.uni-bayreuth.de

1. Universität Bayreuth
2. Hochschule für ev. Kirchenmusik Bayreuth
3. Fachhochschule Amberg-Weiden
4. Fachhochschule Coburg
5. Fachhochschule Hof (einschl. Abt. Münchberg)

Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Hofmannstr. 27
91052 Erlangen
Tel.: 0 91 31/89 17-0
Fax: 0 91 31/80 02 15
E-Mail: stw.afa@rzmail.uni-erlangen.de
Internet:
www.studentenwerk.uni-erlangen.de

1. Universität Erlangen-Nürnberg (ausgenommen die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche sowie die Erziehungswissenschaftliche Fakultät in Nürnberg)
2. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Kath. Universität Eichstätt in Ingolstadt
3. Fachhochschule Ansbach
4. Fachhochschule Ingolstadt
5. Augustana-Hochschule Neuendettelsau
6. Fachhochschule Weihenstephan, Abt. Triesdorf

Geschäftsstelle Nürnberg

Andreij-Sacharow-Platz 1
90403 Nürnberg
Tel.: 09 11/5 88 57-0
Fax: 09 11/5 88 57-37

7. Universität Erlangen-Nürnberg, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche sowie Erziehungswissenschaftliche Fakultät
8. Fachhochschule Nürnberg
9. Kath. Universität Eichstätt (ohne die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in Ingolstadt)
10. Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg
11. Evangelische Fachhochschule Nürnberg
12. Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg in Nürnberg

Studentenwerk München

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Leopoldstr. 15
80802 München
Postfach 40 18 25
80718 München
Tel.: 0 89/3 81 96-0
Fax: 0 89/3 81 96-1 11
E-Mail: woelffing@bafogeg-bayern.de
Internet: www.studentenwerk.mhn.de

1. Ludwig-Maximilians-Universität München
2. Technische Universität München (einschließlich Weihenstephan)
3. Hochschule für Philosophie München
4. Akademie der Bildenden Künste München
5. Hochschule für Musik und Theater München
6. Hochschule für Fernsehen und Film München
7. Fachhochschule München
8. Fachhochschule Rosenheim
9. Phil.-Theol. Hochschule der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuern
10. Fachhochschule Weihenstephan (ohne Abteilung Triesdorf)
11. Kath. Stiftungsfachhochschule Abt. München
12. Kath. Stiftungsfachhochschule Abt. Benediktbeuern
13. Hochschule für Politik München
14. Munich Business School
15. Macromedia – Akademie für neue Medien
16. Fachhochschule für angewandtes Management

Studentenwerk

Niederbayern/Oberpfalz

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Albertus-Magnus-Str. 4
93053 Regensburg
Tel.: 09 41/9 43-22 09
Fax: 09 41/9 43-19 38
E-Mail: uni-r@bafogeg-bayern.de
uni-pa@bafogeg-bayern.de
fh-r@bafogeg-bayern.de
fh-la@bafogeg-bayern.de
fh-deg@bafogeg-bayern.de
kmh-r@bafogeg-bayern.de

Internet: www.stwno.de

Studentenwerk Würzburg

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Am Studentenhaus
97072 Würzburg
Tel.: 09 31/80 05-1 12
Fax: 09 31/80 05-4 12
E-Mail: wuerzburg@bafogeg-bayern.de
Internet:
www.studentenwerk-wuerzburg.de

Zweigstelle Bamberg für Hochschule 2

Austr. 37
96047 Bamberg
Tel.: 09 51/2 97 81-20, -21
Fax: 09 51/2 97 81-15
E-Mail: bamberg@bafogeg-bayern.de

Land:

Berlin

Studentenwerk Berlin

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Behrenstr. 40-41
10117 Berlin
Tel.: 0 30/2 02 45-0
Fax: 0 30/2 02 45-4 70
E-Mail: info@studentenwerk-berlin.de

1. Universität Regensburg
2. Universität Passau
3. Fachhochschule Regensburg
4. Fachhochschule Landshut
5. Fachhochschule Deggendorf
6. Hochschule für katholische Kirchenmusik Regensburg
7. Private Fachhochschule Döpfer, Schwandorf
8. Inntalklinik Dr. Wolfhardt Rother, Simbach/Inn
9. Ausbildungsinstitut für Verhaltenstherapie, Regensburg

1. Universität Würzburg
2. Universität Bamberg
3. Hochschule für Musik Würzburg
4. Fachhochschule Würzburg/Schweinfurt
5. Fachhochschule Aschaffenburg

1. Technische Fachhochschule Berlin
2. Universität der Künste Berlin
3. Freie Universität Berlin
4. Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
5. Alice-Salomon Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin

Internet: www.studentenwerk-berlin.de

6. Evangelische Fachhochschule Berlin
7. Technische Universität Berlin
8. Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin GmbH
9. Europäische Wirtschaftshochschule (EAP)
10. Humboldt-Universität zu Berlin
11. Fachhochschule für Technik und Wirtschaft
12. Katholische Fachhochschule Berlin
13. Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch
14. Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin
15. Berliner Technische Kunsthochschule (BTK)
16. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
17. Steinbeis-Hochschule Berlin
18. Hochschule für Design und Informatik
19. Deutsche Telekom Fachhochschule Berlin
20. OTA Hochschule
21. ESMT European school of management and technology
22. HsoG Hertie School of Governance
23. Touro College Berlin
24. International Business School Berlin (ibs)
25. Kunsthochschule Berlin

Land:

Brandenburg

Studentenwerk Frankfurt (Oder)

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Paul-Feldner-Str. 8
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 03 35/5 65 09-22
Fax: 03 35/5 65 09-99
E-Mail:
bafoeg@studentenwerk-frankfurt.de

1. Europa-Universität Frankfurt (Oder)
2. Fachhochschule Eberswalde
3. Brandenburgische Technische Universität Cottbus
4. Fachhochschule Lausitz

Internet:

www.studentenwerk-frankfurt.de

Außenstelle Cottbus

Amt für Ausbildungsförderung
Juri-Gagarin-Str. 8 a
03046 Cottbus
Tel.: 03 55/78 21-3 52
Fax: 03 55/78 21-3 60
E-Mail:
bafoeg.cb@studentenwerk-frankfurt.de

Studentenwerk Potsdam

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Friedrich-Ebert-Str. 4
14467 Potsdam
Postfach 60 13 53
14413 Potsdam
Tel.: 03 31/37 06-3 00, -3 01
Fax: 03 31/37 06-1 25
E-Mail:
bafoeg@studentenwerk-potsdam.de
Internet:
www.studentenwerk-potsdam.de

1. Universität Potsdam
2. Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
3. Fachhochschule Potsdam
4. Fachhochschule Brandenburg
5. Technische Fachhochschule Wildau
6. Theologisches Seminar Elstal
7. The German Film School, Hochschule für digitale Medienproduktion Elstal
8. University of Management and Communication

Land:

Bremen

Studentenwerk Bremen

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Bibliothekstr. 3
28359 Bremen
Postfach 33 04 49
28334 Bremen
Tel.: 04 21/22 01-0
Fax: 04 21/22 01-2 05
E-Mail:
bafoeg@studentenwerk.bremen.de
Internet:
www.studentenwerk.bremen.de

1. Universität Bremen
2. Jacobs University Bremen
3. Hochschule Bremen
4. Hochschule für Künste Bremen
5. Hochschule Bremerhaven

Land:	Hamburg
--------------	----------------

Studierendenwerk Hamburg Anstalt des öffentlichen Rechts Amt für Ausbildungsförderung Grindelallee 9 20146 Hamburg Postfach 13 01 13 20101 Hamburg Tel.: 0 40/4 19 02-0 Fax: 0 40/4 19 02-1 26 E-Mail: bafoeg@studierendenwerk-hamburg.de Internet: www.studierendenwerk-hamburg.de	<ol style="list-style-type: none"> 1. Universität Hamburg 2. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg 3. Technische Universität Hamburg-Harburg 4. HafenCity Universität 5. Hochschule für Bildende Künste Hamburg 6. Hochschule für Musik und Theater Hamburg 7. Evangelische Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie 8. Bucerius Law School 9. Hamburger Fern-Fachhochschule 10. Akademie Mode Design
---	--

Land:	Hessen
--------------	---------------

Studentenwerk Darmstadt Anstalt des öffentlichen Rechts Amt für Ausbildungsförderung Postfach 10 13 21 64213 Darmstadt Besucheradresse: Petersenstr. 14 Tel.: 0 61 51/16-25 10 Fax: 0 61 51/16-51 82 E-Mail: bafoeg@studentenwerkdarmstadt.de Internet: www.studentenwerkdarmstadt.de	<ol style="list-style-type: none"> 1. Technische Universität Darmstadt 2. Hochschule Darmstadt einschließl. Standort Dieburg 3. Evangelische Fachhochschule Darmstadt
--	--

Studentenwerk Frankfurt am Main Anstalt des öffentlichen Rechts Amt für Ausbildungsförderung Bockenheimer Landstr. 133 60325 Frankfurt am Main Postfach 90 04 60 60444 Frankfurt am Main Tel.: 01803/BAFOEG F 01803/22 36 34 3 Fax: 0 69/79 82 30-57 E-Mail: bafoeg@studentenwerkfrankfurt.de	<ol style="list-style-type: none"> 1. Universität Frankfurt am Main 2. Fachhochschule Frankfurt am Main 3. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main 4. Städelschule Frankfurt am Main 5. Hochschule für Gestaltung Offenbach 6. Fachhochschule Wiesbaden 7. Europa Fachhochschule Fresenius Idstein, Köln, Zwickau 8. Luth. Theol. Hochschule Oberursel
---	--

Internet: www.studentenwerk-frankfurt-main.de	<ol style="list-style-type: none"> 9. Phil.-Theol. Hochschule St. Georgen Frankfurt am Main 10. European Business School, Oestrich-Winkel 11. Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden 12. Accadis Hochschule Bad Homburg 13. Provdadis School of International Management and Technology Frankfurt am Main 14. Hochschule für Bankwirtschaft – Private Fachhochschule der Bankakademie e.V., Frankfurt am Main
---	--

Studentenwerk Gießen Anstalt des öffentlichen Rechts Amt für Ausbildungsförderung Otto-Behaghel-Str. 23-27 35394 Gießen Tel.: 06 41/4 00 08-0 Fax: 06 41/4 00 08-4 09 E-Mail: ausbildungsfoerderung@studwerk.uni-giessen.de Internet: http://hrza1.uni-giessen.de/studentenwerk	<ol style="list-style-type: none"> 1. Universität Gießen 2. Fachhochschule Gießen <ol style="list-style-type: none"> a) Bereich Gießen b) Bereich Friedberg 3. Fachhochschule Fulda 4. Theologische Fakultät Fulda 5. Studienkolleg Mittelhessen
---	--

Außenstelle Fulda Daimler-Benz-Str. 5 a 36039 Fulda Tel.: 06 61/6 90 31 Fax: 06 61/60 78 26
--

Außenstelle Friedberg Wilhelm-Leuschner-Str. 13 61169 Friedberg Tel.: 0 60 31/1 66 71 87 Fax: 0 60 31/1 66 71 89 Mo bis Do: 9:00-15:00; Fr 9:00-14:30 Uhr

Studentenwerk Kassel Anstalt des öffentlichen Rechts Amt für Ausbildungsförderung Wolfhager Str. 10 34117 Kassel	<ol style="list-style-type: none"> 1. Universität Kassel 2. Verwaltungsfachhochschule Rotenburg/Fulda 3. Private Fachhochschule Nordhessen, Bad Sooden-Allendorf
---	---

Postfach 10 36 60
34036 Kassel
Tel.: 05 61/8 04-25 51
Fax: 05 61/8 04-25 48
E-Mail:

foerderung@studentenwerk.uni-kassel.de
Internet: www.uni-kassel.de/stw

Außenstelle Witzenhausen

Stubenstr. 20
37206 Witzenhausen
Tel.: 0 55 42/9 81-2 02
Fax: 0 55 42/9 81-4 00
E-Mail:

mentz@studentenwerk.uni-kassel.de

Studentenwerk Marburg/Lahn

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Erlenring 5
35037 Marburg/Lahn
Tel.: 0 64 21/29 6-0
Fax: 0 64 21/29 62 23
E-Mail:

bafoeg@studentenwerk-marburg.de
Internet:
www.studentenwerk-marburg.de

4. Private Fachhochschule des
Bundesverbands der
Unfallversicherungsträger der
öffentlichen Hand e.V.,
Bad Hersfeld

5. Kassel International Management
School (KIMS)

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Studentenwerk Greifswald

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Am Schießwall 1-4
17489 Greifswald
Postfach 11 05
17464 Greifswald
Tel.: 0 38 34/86 17-40
Fax: 0 38 34/86 17-48
E-Mail:

bafoeg@studentenwerk-greifswald.de
Internet:
www.studentenwerk-greifswald.de

1. Ernst-Moritz-Arndt-Universität
Greifswald
2. Hochschule Neubrandenburg
3. Fachhochschule Stralsund

Studentenwerk Rostock

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
St.-Georg-Str. 104-107
18055 Rostock

Tel.: 03 81/4 59 26-00
Fax: 03 81/4 59 26-38
E-Mail:

bafoeg@studentenwerk-rostock.de
Internet: www.studentenwerk-rostock.de

1. Universität Rostock
2. Fachhochschule Wismar
3. Hochschule für Musik und Theater
Rostock
4. Private staatlich anerkannte
Fachhochschule
BALTIC COLLEGE GÜSTROW

Land: Niedersachsen

Studentenwerk Braunschweig

Anstalt des öffentlichen Rechts
– Förderungsabteilung –
Nordstr. 11
38106 Braunschweig

Tel.: 05 31/3 91 49-02, -22
Fax: 05 31/3 91 49-20
E-Mail:

bafoeg.braunschweig@sw-bs.niedersachsen.de
Internet:
www.studentenwerk-braunschweig.de

1. Technische Universität Braun-
schweig
2. Hochschule für Bildende Künste
Braunschweig
3. Universität Hildesheim
4. Universität Lüneburg
5. Fachhochschule Braunschweig/
Wolfenbüttel
6. Fachhochschule Hildesheim/
Holzminden (nur Fachbereiche in
Hildesheim)
7. Fachhochschule
Nordostniedersachsen

Außenstelle Hildesheim

Wallstr. 3-5
31134 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/15 02-10
Fax: 0 51 21/15 02-30
E-Mail:

bafoeg-hildesheim@sw-bs.niedersachsen.de

Außenstelle Lüneburg

Munstermannskamp 3
21335 Lüneburg
Tel.: 0 41 31/7 89 63-11
Fax: 0 41 31/7 89 63-30
E-Mail:

bafoeg-lueneburg@sw-bs.niedersachsen.de

Außenstelle Wolfenbüttel

Am Exer 23
38302 Wolfenbüttel
Tel.: 0 53 31/90 8-0
Fax: 0 53 31/90 81-14
E-Mail:
bafoeg-wolfenbuettel@sw-bs.niedersachsen.de

Außenstelle Clausthal

Gerhard-Rauschenbach-Str. 4
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: 0 53 23/72 72-10, -11, -12
Fax: 0 53 23/72 72-49
E-Mail: bafoeg@sw.tu-clausthal.de

Technische Universität Clausthal

Studentenwerk Göttingen

Stiftung öffentlichen Rechts
Abt. für Ausbildungsförderung
Platz der Göttinger Sieben 4
37073 Göttingen
Tel.: 05 51/39-51 34
Fax: 05 51/39-53 68
E-Mail:
bafoeg@studentenwerk-goettingen.de
Internet:
www.studentenwerk-goettingen.de

1. Universität Göttingen
2. Fachhochschule Hildesheim/
Holzminden/Göttingen
(Standorte in Holzminden und
Göttingen)
3. Private Fachhochschule Göttingen
4. Fachhochschule im DRK

Studentenwerk Hannover

Anstalt des öffentlichen Rechts
Abt. für Ausbildungsförderung
Callinstr. 30a
30167 Hannover
Tel.: 05 11/7 68 81-26
Fax: 05 11/7 68 81-52
E-Mail:
bafoeg.hannover@sw-h.niedersachsen.de
Internet:
www.studentenwerk-hannover.de

1. Gottfried Wilhelm Leibniz
Universität Hannover
2. Medizinische Hochschule
Hannover
3. Tierärztliche Hochschule Hannover
4. Hochschule für Musik und Theater
Hannover
5. Fachhochschule Hannover
6. Ev. Fachhochschule Hannover
7. Fachhochschule Ottersberg
8. Fachhochschule für die Wirtschaft
(FHDW)
9. Fachhochschule für Verwaltung
und Rechtspflege mit dem
Fachbereich Verwaltungsbetriebs-
wirtschaft in Hildesheim

Studentenwerk Oldenburg

Anstalt des öffentlichen Rechts
Abt. für Ausbildungsförderung
Schützenweg 44
26129 Oldenburg
Tel.: 04 41/9 71 75-0
Fax: 04 41/9 71 75-99
E-Mail: bafoeg@sw-ol.de
Internet:
www.studentenwerk-oldenburg.de/bafoeg

1. Universität Oldenburg
2. Fachhochschule Oldenburg/
Ostfriesland/Wilhelmshaven

Studentenwerk Osnabrück

Anstalt des öffentlichen Rechts
Studienfinanzierung BAföG-Abteilung
StudiOS
Neuer Graben 27
49074 Osnabrück
Tel.: 05 41/9 69 63 10
Fax: 05 41/9 69 63 40
E-Mail:
bafoeg@studentenwerk-osnabrueck.de
Internet:
www.studentenwerk-osnabrueck.de

1. Universität Osnabrück
2. Hochschule Vechta
3. Fachhochschule Osnabrück
4. Fachhochschule Osnabrück,
Standort Lingen
5. Private Fachhochschule für
Wirtschaft und Technik –
Vechta/Diepholz/Oldenburg –
Fachhochschule und
Berufsakademie

Außenstelle Vechta

Universitätsstr. 1
49377 Vechta
Tel.: 0 44 41/55 15

Außenstelle Lingen

Am Wall Süd 16
49808 Lingen
Tel.: 05 91/8 00-9 82 30

Land:

Nordrhein-Westfalen

Studentenwerk Aachen

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Turmstr. 3
52072 Aachen
Tel.: 02 41/80-9 32 00
Fax: 02 41/80-9 31 14
E-Mail:
bafoeg@studentenwerk-aachen.de
Internet: www.studentenwerk-aachen.de

1. Rheinisch-Westfälische Technische
Hochschule Aachen
2. Fachhochschule Aachen,
Abt. Aachen und Abt. Jülich
3. Katholische Fachhochschule NRW,
Abt. Aachen
4. Hochschule für Musik Köln,
Abt. Aachen

Studentenwerk Bielefeld

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Universitätsstr. 25
33615 Bielefeld
Postfach 10 02 03
33502 Bielefeld
Tel.: 05 21/1 06-35 81
Fax: 05 21/1 06-64 34
E-Mail: stw.bafoeg@uni-bielefeld.de
Internet: www.studentenwerk-bielefeld.de

1. Universität Bielefeld
2. Kirchliche Hochschule Bethel
3. Fachhochschule Bielefeld
4. Hochschule für Musik Detmold
5. Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo
6. Hochschule für Kirchenmusik Herford
7. Fachhochschule des Mittelstands (FHM) Bielefeld
8. Fachhochschule der Wirtschaft Bielefeld und Paderborn

Akademisches Förderungswerk

– Studentenwerk –
Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Universitätsstr. 150
44801 Bochum-Querenburg
Tel.: 02 34/32-1 10 10
Fax: 02 34/32-1 40 10
E-Mail: infocenter@akafae.de
Internet: www.akafae.de

1. Ruhr-Universität Bochum
2. Fachhochschule Bochum
3. Fachhochschule Gelsenkirchen
4. Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum
5. Folkwang-Hochschule Essen, Abt. Bochum
6. Technische Fachhochschule Georg Agricola Bochum
7. Universität Witten-Herdecke

Studentenwerk Bonn

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Nassestr. 11
53113 Bonn
Tel.: 02 28/73 71-71
Fax: 02 28/73 71-80
E-Mail: bafoeg@stw-bonn.de
Internet: www.studentenwerk-bonn.de

1. Universität Bonn
2. Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
3. Internationale Fachhochschule Bad Honnef-Bonn
4. Philosophisch-Theologische Hochschule St. Augustin
5. Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
6. Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe

Studentenwerk Dortmund

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Vogelpothsweg 85
44227 Dortmund
Postfach 50 02 48
44202 Dortmund
Tel.: 02 31/7 55 36 42
Fax: 02 31/97 51 28 64
E-Mail: bafoeg.info@stwdo.de
Internet: www.stwdo.de

1. Universität Dortmund
2. Fachhochschule Dortmund
3. International School of Management (ISM) GmbH, Dortmund
4. Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn
5. FernUniversität in Hagen
6. BITS – Business and Information Technology School, Iserlohn
7. SRH Fachhochschule Hamm

Studentenwerk Düsseldorf

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Gebäude 21.12, Ebene 01
Universitätsstr. 1
40225 Düsseldorf
Tel.: 02 11/8 11-33 81
Fax: 02 11/8 11-23 83
E-Mail: bafoegamt@studentenwerk-duesseldorf.de
Internet: www.studentenwerk-duesseldorf.de

1. Universität Düsseldorf
2. Kunstakademie Düsseldorf
3. Fachhochschule Düsseldorf
4. Robert-Schumann-Hochschule für Musik Rheinland
5. Hochschule Niederrhein (Krefeld und Mönchengladbach)

Außenstelle Mönchengladbach

Rheydter Str. 252
41065 Mönchengladbach
Tel.: 0 21 61/20 88 66
Fax: 0 21 61/20 80 59

Studentenwerk Essen-Duisburg

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Reckhammerweg 1
45141 Essen
Tel.: 02 01/8 20 10-0
Fax: 02 01/8 20 10-61
E-Mail: bafoeg@stw.essen-duisburg.de
Internet: www.studentenwerk.essen-duisburg.de

1. Universität Duisburg-Essen
2. Folkwang Hochschule Die Kunsthochschule im Ruhrgebiet Standorte Essen und Duisburg

Kölner Studentenwerk

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung
Universitätsstr. 16
50937 Köln
Tel.: 02 21/94 26-50
Fax: 02 21/94 26-51 34
E-Mail: bafoeg@kstw.de
Internet: www.koelner-studentenwerk.de
www.bafoegforum.de

1. Universität zu Köln
2. Deutsche Sporthochschule
3. Hochschule für Musik (mit Abt. Gummersbach)
4. Fachhochschule Köln
5. Kath. Fachhochschule NRW, Abteilung Köln
6. Rheinische Fachhochschule Köln
7. Kunsthochschule für Medien Köln
8. Fachhochschule der Wirtschaft Paderborn, Abt. Bergisch Gladbach
9. Fachhochschule Rhein-Erft in Brühl
10. Cologne Business School

Studentenwerk Münster

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung

Postanschrift:

Postfach 76 29

48041 Münster

Bismarckallee 5

48151 Münster

Tel.: 02 51/8 37-95 39

Fax: 02 51/8 37-95 42

E-Mail:

bafoeg@studentenwerk-muenster.de

Internet:

www.studentenwerk-muenster.de

Studentenwerk Paderborn

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung

Warburger Str. 100

33098 Paderborn

Tel.: 0 52 51/60 31 18

Fax: 0 52 51/60 38 60

E-Mail: bafoeg@studentenwerk-pb.de

Internet: www.studentenwerk-pb.de

Studentenwerk Siegen

Anstalt des öffentlichen Rechts
Amt für Ausbildungsförderung

Postanschrift:

Postfach 10 02 20

57002 Siegen

Hausanschrift:

Herrengarten 5

57072 Siegen

Tel.: 02 71/7 40-48 91

Fax: 02 71/7 40-49 82

Internet: www.uni-siegen.de

Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V.

Anträge an das Akademische
Förderungswerk in Bochum

Hochschul-Sozialwerk Wuppertal

– Studentenwerk –

Anstalt des öffentlichen Rechts

Studentenhaus

1. Universität Münster
2. Fachhochschule Münster
3. Katholische Fachhochschule
Nordrhein-Westfalen, Abteilung
Münster
4. Kunstakademie Münster
5. Musikhochschule der Universität
Münster
6. Philosophisch-Theologische
Hochschule der Franziskaner und
Kapuziner in Münster

1. Universität Paderborn
2. Theologische Fakultät Paderborn
3. Kath. Fachhochschule NRW,
Abteilung Paderborn
4. Fachhochschule der Wirtschaft
(FHDW)

Universität Siegen

1. Bergische Universität Wuppertal
2. Hochschule für Musik Köln,
Abteilung Wuppertal
3. Kirchliche Hochschule Wuppertal

Amt für Ausbildungsförderung

Max-Horkheimer-Str. 15

42119 Wuppertal

Tel.: 02 02/4 39-38 61

Fax: 02 02/4 39-25 68

E-Mail: bafoeg@uni-wuppertal.de

Internet: www.hsw.uni-wuppertal.de

Land:

Rheinland-Pfalz

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Amt für Ausbildungsförderung

Saarstr. 21

55128 Mainz

Tel.: 0 61 31/39-9 72

Fax: 0 61 31/39-2 54 52

E-Mail: bafoeg@verwaltung.uni-mainz.de

Internet: www.uni-mainz.de

Außenstelle Germersheim

An der Hochschule 2

76726 Germersheim

Tel.: 0 72 74/5 08-3 55 19, -1 19

Fax: 0 72 74/5 08-3 54 29

Außenstelle an der Universität Koblenz-Landau

– Campus Koblenz –

Universitätsstr. 1

56070 Koblenz

Tel.: 02 61/2 87-17 58, -17 59, -17 60

Fax: 02 61/2 87-17 61

E-Mail: reuter@uni-koblenz-landau.de

ritter@uni-koblenz-landau.de

degen@uni-koblenz-landau.de

Internet: www.uni-koblenz-landau.de

Außenstelle an der Universität Koblenz-Landau

Westring 2

76829 Landau

Tel.: 0 63 41/92 41-62, -63, -70

Fax: 0 63 41/92 41-9 85

1. Universität Mainz
2. Fachhochschule Mainz, Abteilung
Gonsenheim, Abteilung Holzstraße
3. Katholische Fachhochschule Mainz
4. Evangelische Fachhochschule für
Sozialwesen in Ludwigshafen

1. Universität Koblenz-Landau,
Campus Koblenz
2. Philosophisch-Theologische
Hochschule der Pallotiner,
Vallendar
3. Wiss. Hochschule für
Unternehmensführung, Vallendar
4. Fachhochschule der Deutschen
Bundesbank, Hachenburg

E-Mail: bamberger@uni-koblenz-landau.de
harsch@uni-koblenz-landau.de
thomas@uni-koblenz-landau.de
Internet: www.uni-koblenz-landau.de

**Außenstelle an der
Fachhochschule Bingen**

Fachhochschule Bingen

Berlinstr. 109
55411 Bingen
Tel.: 0 67 21/4 09-3 30
Fax: 0 67 21/4 09-1 08
E-Mail: vandenoever@fh-bingen.de
Internet: www.fh-bingen.de

**Außenstelle an der
Fachhochschule Koblenz**

Fachhochschule Koblenz

Rheinau 3-4
56075 Koblenz
Tel.: 02 61/95 28-1 56, -2 23, -2 36
Fax: 02 61/95 28-1 11
E-Mail: tilk@fh-koblenz.de
schmitt@fh-koblenz.de
borkenhagen@fh-koblenz.de
Internet: www.fh-koblenz.de

**Außenstelle an der
Fachhochschule Koblenz**

Fachhochschule Koblenz,
Abteilung Remagen

Abteilung Remagen
Südallee 2
53424 Remagen
Tel.: 0 26 42/9 32-1 50, -4 54
Fax: 0 26 42/9 32-1 47
E-Mail: lahr@rheinahrcampus.de
waerder@rheinahrcampus.de
Internet: www.rheinahrcampus.de

**Außenstelle an der
Fachhochschule Ludwigshafen**

Fachhochschule Ludwigshafen,
Hochschule für Wirtschaft

Ernst-Boehe-Str. 4
67059 Ludwigshafen
Tel.: 06 21/52 03-1 94, -1 65
Fax: 06 21/52 03-1 69
E-Mail: kotulla@fh-ludwigshafen.de
andrea.henninger@fh-ludwigshafen.de

Internet: www.fh-ludwigshafen.de

**Außenstelle an der
Fachhochschule Worms**

Fachhochschule Worms

Erenburgerstr. 19
67549 Worms
Tel.: 0 62 41/5 09-1 84, -1 83
Fax: 0 62 41/5 09-2 35
E-Mail: bernhard@fh-worms.de
augustin@fh-worms.de
Internet: www.fh-worms.de

Technische Universität Kaiserslautern

1. Technische Universität
Kaiserslautern
2. Fachhochschule Kaiserslautern

- Förderungsabteilung -
Amt für Ausbildungsförderung
Gottlieb-Daimler-Str.
67663 Kaiserslautern
Tel.: 06 31/2 05-27 00, -20 43
Fax: 06 31/2 05-43 86
E-Mail: foerderung@verw.uni-kl.de
Internet: www.tu-kaiserslautern.de

Universität Trier

1. Universität Trier
2. Theologische Fakultät Trier
3. Fachhochschule Trier

Amt für Ausbildungsförderung
54286 Trier
Besucheradresse:
Universitätsring 15
Tel.: 06 51/2 01-41 57
Fax: 06 51/2 01-38 53
E-Mail: bafog@uni-trier.de
Internet: www.uni-trier.de

Fachhochschule Trier

Fachhochschule Trier

Amt für Ausbildungsförderung
Schneidershof
54293 Trier
Tel.: 06 51/81 03-0
E-Mail: bafog@uni-trier.de
Internet: www.fh-trier.de

Standort Birkenfeld

Amt für Ausbildungsförderung
Umwelt-Campus
55768 Neubrücke
Tel.: 0 67 82/17-0
Fax: 0 67 82/17-16 89

Land:	Saarland
Universität des Saarlandes Amt für Ausbildungsförderung Im Auftrag: Studentenwerk im Saarland e.V. Universitätsgelände, Gebäude D 4.1 66123 Saarbrücken Tel.: 06 81/3 02-49 92 Fax: 06 81/3 02-49 93 E-Mail: bafoeg-amt@stw.uni-sb.de Internet: www.studentenwerk-saarland.de	1. Universität des Saarlandes, Saarbrücken 2. Universität des Saarlandes, Medizinische Fakultät, Homburg/Saar 3. Hochschule für Musik Saar 4. Hochschule der Bildenden Künste Saar 5. Katholische Hochschule für soziale Arbeit, Saarbrücken 6. Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Land:	Sachsen
Studentenwerk Chemnitz-Zwickau Anstalt des öffentlichen Rechts Amt für Ausbildungsförderung Thüringer Weg 3 09126 Chemnitz Postfach 10 32 09010 Chemnitz Tel.: 03 71/56 28-4 50 Fax: 03 71/56 28-4 55 E-Mail: bafoeg.amt@swcz.tu-chemnitz.de Internet: www.tu-chemnitz.de/stuwe/bafoeg	1. Technische Universität Chemnitz-Zwickau 2. Westsächsische Hochschule Zwickau (FH)

Bereich Zwickau Innere Schneeberger Str. 23 08056 Zwickau Tel.: 03 75/27 10-1 16 Fax: 03 75/27 10-1 00 E-Mail: bafoeg.zwickau@swcz.tu-chemnitz.de Internet: www.tu-chemnitz.de/stuwe/bafoeg	2. Westsächsische Hochschule Zwickau (FH)
---	---

Studentenwerk Dresden Anstalt des öffentlichen Rechts Amt für Ausbildungsförderung Fritz-Löffler-Str. 18 01069 Dresden	1. Technische Universität Dresden 2. Hochschule für Bildende Künste Dresden 3. Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden
---	--

Tel.: 03 51/4 69 75-18
 Fax: 03 51/4 69 75-50
 E-Mail:
bafoeg-service@swdd.tu-dresden.de
 Internet:
www.studentenwerk-dresden.de

4. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)
5. Evangelische Hochschule für soziale Arbeit
6. Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie Moritzburg Dresden (FH)
7. Palucca Schule Dresden – Hochschule für Künstlerischen Tanz
8. Hochschule für Kirchenmusik Görlitz
9. Hochschule für Kirchenmusik Dresden

Außenstelle Zittau
 Hochwaldstr. 12
 02763 Zittau
 Tel.: 0 35 83/68 81-50
 Fax: 0 35 83/68 81-57

10. Hochschule Zittau/Görlitz (FH)
11. Internationales Hochschulinstitut Zittau

Studentenwerk Freiberg
 Anstalt des öffentlichen Rechts
 Amt für Ausbildungsförderung
 Petersstr. 5
 09599 Freiberg
 Tel.: 0 37 31/26 24-15
 Fax: 0 37 31/26 24-16
 E-Mail: bafoeg@swf.tu-freiberg.de
 Internet:
www.studentenwerk.tu-freiberg.de

1. Technische Universität Bergakademie Freiberg
2. Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH)

Studentenwerk Leipzig
 Anstalt des öffentlichen Rechts
 Amt für Ausbildungsförderung
 Goethestr. 6
 04109 Leipzig
 Postfach 10 09 28
 04009 Leipzig
 Tel.: 03 41/96 59-7 10
 Fax: 03 41/96 59-7 35
 E-Mail: koch@studentenwerk-leipzig.de
 Internet: www.studentenwerk-leipzig.de

1. Universität Leipzig
2. Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig
3. Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig
4. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)
5. Fachhochschule Leipzig der Deutschen Telekom
6. Handelshochschule Leipzig

Land:	Sachsen-Anhalt
Studentenwerk Halle Anstalt des öffentlichen Rechts Amt für Ausbildungsförderung Wolfgang-Langenbeck-Str. 5 06120 Halle (Saale) Postfach 11 05 41 06019 Halle Tel.: 03 45/68 47-1 13 Fax: 03 45/68 47-2 02 E-Mail: bafoeg@studentenwerk-halle.de Internet: www.studentenwerk-halle.de	1. Martin-Luther-Universität Halle 2. Hochschule für Kunst und Design Halle 3. Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften Standort Bernburg, Standort Dessau, Standort Köthen 4. Fachhochschule Merseburg 5. Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle
Studentenwerk Magdeburg Anstalt des öffentlichen Rechts Amt für Ausbildungsförderung Postfach 40 53 39015 Magdeburg Johann-Gottlob-Nathusius-Ring 5 39106 Magdeburg Tel.: 03 91/67-03 Fax: 03 91/67-1 15 13 E-Mail: BafoeG@Studentenwerk-Magdeburg.de Internet: www.Studentenwerk-Magdeburg.de	1. Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg 2. Theologische Hochschule Friedensau 3. Hochschule Magdeburg-Stendal 4. Hochschule Harz, Wernigerode u. Halberstadt
Land:	Schleswig-Holstein
Studentenwerk Schleswig-Holstein Anstalt des öffentlichen Rechts Amt für Ausbildungsförderung Westring 385 24118 Kiel Tel.: 04 31/88 16-1 68, -2 06 Fax: 04 31/80 54 16 E-Mail: gs.kiel@studentenwerk-s-h.de Internet: www.studentenwerk-S-H.de	1. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 2. Universität Flensburg 3. Fachhochschule Flensburg 4. Fachhochschule Kiel (mit Standort Eckernförde, Standort Osterrönfeld/Rendsburg) 5. Muthesius Kunsthochschule, Kiel 6. Fachhochschule Lübeck 7. Musikhochschule Lübeck 8. Medizinische Universität zu Lübeck 9. Fachhochschule Westküste, Heide 10. Staatlich anerkannte Fachhochschule für Physikalische
mit Geschäftsstellen in 1) Kanzleistr. 94 24943 Flensburg Tel.: 04 61/1 75 85	

Fax: 04 61/1 68 97 68
 E-Mail: gs.flensburg@studentenwerk-s-h.de

2) Mönkhofer Weg 241
 23562 Lübeck

Tel.: 04 51/5 00 33 01

Fax: 04 51/5 02 22 61

E-Mail: gs.luebeck@studentenwerk-s-h.de

3) für Standort FH Kiel
 Grenzstr. 17
 24149 Kiel

Tel.: 04 31/2 05 94 18

Fax: 04 31/2 05 94 35

E-Mail: gs.fhkiel@studentenwerk-s-h.de

Land:	Thüringen
-------	-----------

Studentenwerk Thüringen
 Amt für Ausbildungsförderung
 Am Planetarium 4

07743 Jena

Tel.: 0 36 41/93 05 60

Fax: 0 36 41/93 05 02

E-Mail: f@stw.uni-jena.de

Internet:

www.studentenwerk-thueringen.de

Außenstelle Weimar
 Amt für Ausbildungsförderung
 99423 Weimar

Tel.: 0 36 43/58 15 60

Außenstelle Erfurt
 Amt für Ausbildungsförderung
 Postfach 80 02 43
 99028 Erfurt

Besucheradresse:
 Campus der Uni-Erfurt –
 Mitarbeitergebäude

Technik und Informationstechnik,
 PTL Wedel, Prof. Dr. H. Harms
 Gemeinnützige Schulgesellschaft
 mbH

11. Private Fachhochschule Nordakademie GmbH, Elmshorn
12. Fachhochschule für Verwaltung Altenholz

1. Friedrich-Schiller-Universität Jena
2. Fachhochschule Jena

3. Bauhaus-Universität Weimar
4. Hochschule für Musik „Franz Liszt“ Weimar

5. Universität Erfurt
6. Fachhochschule Erfurt

Außenstelle Ilmenau

Amt für Ausbildungsförderung
Max-Planck-Ring 9
98693 Ilmenau

Besucheradresse:

Campus der Technischen Universität
Ilmenau, Haus D

7. Technische Universität Ilmenau

Außenstelle Nordhausen

Amt für Ausbildungsförderung
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

8. Fachhochschule Nordhausen

Außenstelle Schmalkalden

Amt für Ausbildungsförderung
Blechhammer 9b
98574 Schmalkalden

9. Fachhochschule Schmalkalden

